



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 6. Mai 2020

Nummer 38

Inhalt

108	Einladung 59. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 14.05.2020 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 515
109	Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Hahnwald zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende	Seite 517
110	Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende	Seite 525
111	Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung im Stadtbezirk Köln-Porz (Jeweils Teilbereiche der Stadtteile Porz, Eil, Urbach, Elsdorf, Grengel, Wahn und Wahnheide) zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende	Seite 533
112	Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln- Immendorf und Rondorf sowie der Nutzung von Wasser aus den Oberflächengewässern der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende	Seite 541
113	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 549
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
114	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Leidenhausener Straße in Köln-Porz-Eil	Seite 551
115	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15.09.2011 zu den Aufhebungsverfahren Nummer 3011 a und Teilaufhebungsverfahren 121 Arbeitstitel: Fluchtlinienplan 3011 a ohne Arbeitstitel; Fluchtlinienplan 121 „Kölner Stadterweiterung“ in Köln-Altstadt/Süd	Seite 552
116	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Östlich Im Falkenhorst in Köln-Porz-Urbach	Seite 552
117	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn am 19. Mai 2020	Seite 552
118	Öffentliche Zustellungen	Seite 553

108 Einladung 59. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 14.05.2020 – 15:30 Uhr Ratssaal

**Die Einladung erfolgt fristwährend.
Änderungen insbesondere zum Sitzungsort bleiben vorbehalten.**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 **Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 **Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**
 - 2.1 Annahme einer Schenkung indischer Miniaturmalereien (Sammlung Prof. Dr. Ludwig Habighorst)
 - 2.2 Annahme einer Schenkung von Fotografien der Künstlerin Walde Huth für das Museum Ludwig
 - 2.3 Annahme einer Schenkung des Kunstwerkes Untitled, 2017 von Wade Guyton für das Museum Ludwig
- 3 **Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Gruppe GUT betreffend „2. Maßnahmenpaket für Schulbauprojekte“
 - 3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Kölner Stadtteile auch digital stärken - Digitale Veedel mit vielfältigen Angeboten und Services entwickeln“
 - 3.1.3 Antrag der Fraktion Die Linke. und von RM Gerlach betreffend „Schaffung eines Kölner Klimarates“
 - 3.1.4 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Resolution: Finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt sichern – Ausgaben unter Finanzierungsvorbehalt stellen, Unterstützungszahlungen an Bedingungen knüpfen“
 - 3.1.5 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Kölner Hotellerie von den Folgen der Corona-Krise entlasten, „Kulturförderabgabe“ aussetzen!“
 - 3.1.6 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Köln darf keine Tempo-30-Zone werden! Nein zum autofeindlichen Vorstoß der Oberbürgermeisterin!“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 **Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 5 **Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
 - 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.4.1 Ächtung des N*Wortes
- 6 Ortsrecht**
 - 6.1 Satzungen
 - 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
 - 6.2.1 Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Volkshochschule Köln
 - 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
 - 6.4 Sonstige städtische Regelungen
 - 6.4.1 Wahlordnung Integrationsratswahlen 2020
 - 6.4.2 Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln
- 7 Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates**
 - 7.1 Unterrichtung des Rates über die von der Kämmerin/ den Fachbeigeordneten genehmigten Mehraufwendungen, -auszahlungen und -verpflichtungen gem. § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW
 - 7.2 Unterrichtung des Rates über Kostenerhöhung nach § 25 Abs. 2 KommHVO
 - 7.2.1 Ökologische Revitalisierung Westerwaldstraße hier: Kostenerhöhung
 - 7.2.2 Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
 - 10.1 Besondere Regelung zur „Straßenmusik im Dommumfeld“
 - 10.2 Bedarfsplanung vom Amt für Wohnungswesen für neu anzumietende Objekte gem. § 5 Abs. 2 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13.12.2019
 - 10.3 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Langenbergstr. o. Nr., 50765 Köln-Blumenberg, Gemarkung Worringen, Flur 50, Flurstück 1872 tlw.
 - 10.4 Neubau eines Wohngebäudes im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Waldstraße 115, 51145 Köln-Porz, Gemarkung Urbach, Flur 5, Flurstück 812
 - 10.5 GAG Immobilien AG: Satzungsänderung
GAG Servicegesellschaft mbH: Änderung Gesellschaftsvertrag
 - 10.6 Überörtliche Prüfung der Stadt Köln durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 - 10.7 Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof/Änderung der Verbandssatzung
 - 10.8 Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020
 - 10.9 Verteilung der Mittel zur Förderung von neuen Interkulturellen Zentren und die Verwendung des übergreifenden Budgets für Interkulturelle Zentren Köln für das Haushaltsjahr 2020
 - 10.10 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln): Gründung einer gGmbH „Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gemeinnützige GmbH“ durch das Land Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit sieben weiteren Verbänden und Unternehmen aus der Wasserwirtschaft
 - 10.11 Entwurf des Jahresabschlusses 2019
 - 10.12 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Gewässerentwicklungskonzept Köln 2020 bis 2026 (GEK 2020) - Erste Fortschreibung
 - 10.13 Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Innere Kanalstraße (S-Bahnbrücke) in Köln-Nippes
 - 10.14 Erweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße 191, 50999 Köln – Bau- und Vergabebeschluss
 - 10.15 Mietzuschuss an die Kölnische Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e. V., Haushaltsjahr 2020ff
 - 10.16 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2017 für die Bühnen der Stadt Köln
 - 10.17 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2018 für die Bühnen der Stadt Köln
 - 10.18 Wirtschaftsplan des Gürzenich-Orchester Köln I Wirtschaftsjahr 2020/21
 - 10.19 Sanierung der Fensteranlage im Museum für Angewandte Kunst Köln, hier: Fortführung der Maßnahme
 - 10.20 Regionalplanüberarbeitung, Modul III– Empfehlungen zur Darstellung neuer Siedlungsbereiche (ASB und GIB) als Optionen zur Weiterentwicklung der wachsenden Stadt
Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - 11.1 215. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal
Arbeitstitel: „Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West“ in Köln-Lindenthal
hier: Feststellungsbeschluss
- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
 - 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 74440/02
Arbeitstitel: Rather See in Köln – Rath/Heumar
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs-/Durchführungs-/Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Angelegenheiten**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 17 Wahlen**
 - 17.1 Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V.
hier: Bestimmung von zwei Mitgliedern
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
 - 18.1 Notfallfonds zur Struktursicherung bei durch die Corona-Pandemie betroffenen Livemusikspielstätten in Köln
 - 18.2 Erstattung von Elternbeiträgen und Essensgeld wegen weiterer Corona-bedingter Schließung von Kindertagesbetreuungen
- 19 –**
- II. Nichtöffentlicher Teil**
 - 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**
 - 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 23 Grundstücksangelegenheiten**
 - 23.1 Weiterverkauf eines bestehenden Erbbaurechtes in Köln-Nippes
 - 23.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks Max-Glomsda-Str./Am Grauen Stein in Köln-Poll

- 23.3 Erbbaurechtsvergabe im Höchstgebotsverfahren – Stiftungsverwaltung Wiedstraße in Köln-Humboldt/Gremberg
- 23.4 Verkauf eines städtischen Grundstücks Am Golschmidtshof in Köln-Immendorf
- 23.5 Überlassung von städtischen landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich Stommelerbusch für die Planung und Errichtung von Windkraftenergieanlagen
- 23.6 Verkauf von städtischen Grundstücken neben Bonner Str. Köln-Marienburg
- 23.7 Verkauf eines städtischen Grundstücks Oberer Bruchweg in Köln-Brück
- 23.8 Verkauf eines städtischen Grundstücks Zusestraße in Köln-Lövenich
- 23.9 Verkauf eines städtischen Grundstücks Zusestraße in Köln-Lövenich
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Bedarfsfeststellung und Durchführung eines Vergabeverfahrens
- 24.2 Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die Liegenschaften der Stadt Köln – Bedarfsfeststellung
- 25 Wahlen**
- 25.1 Bestellung einer Prüferin und eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 26.1 Annahme eines Vergleichsvorschlags des OVG NRW vom 26.03.2020 in den Musterverfahren 9 A 850/15 und 9 A 851/15 zu sog. Nachsortierungsgebühren

Köln, den 04.05.2020
 Die Oberbürgermeisterin
 gez. Henriette Reker

109 Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Hahnwald zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Hahnwald innerhalb in dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereich.

Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen den Siedlungsbereich des Stadtteils Hahnwald.

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen – zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anlass der Verfügung

Im Zuge der Durchführung von stadtweiten Grundwasseruntersuchungen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln ergaben sich Auffälligkeiten für per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Kölner Süden.

Anschließend Untersuchungen bestätigten die Vermutung, dass die Schadstoffbelastung des Grundwassers seinen Ursprung in einem Industriestandort, hervorgerufen durch ein Brandereignis mit Einsatz von Löschschäumen und den dortigen Löschübungen, hat. Die Grundwasserbelastungen erstrecken sich in Grundwasserfließrichtung bis zu den Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Hochkirchen.

Auf Grundlage von diesen und weiteren Untersuchungsergebnissen wird von dem Industrieunternehmen eine Sanierungsanlage für das Grundwasser betrieben. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Auf Grund der langsamen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Um die weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche sowie die Schadstoffverteilung in Böden und in der Nahrungskette zu vermeiden, soll die freie Nutzung von Grundwasser im betroffenen Bereich mit einer Allgemeinverfügung eingeschränkt werden.

Sachverhalt

In dem markierten Bereich auf der als **Anlage 1** beigefügten Karte liegen großflächige Grundwasserverunreinigungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien vor. Hierbei handelt es sich um synthetisch hergestellte Stoffe mit mehreren hundert Einzelverbindungen. Diese Chemikalien werden seit mehr als 60 Jahren produziert.

Die am häufigsten nachgewiesenen Stoffe sind Perfluoroktansäure (PFOA), Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS).

PFC weisen eine hohe Beständigkeit gegenüber UV-Strahlung und Verwitterung auf. Aufgrund ihrer schmutz-, farb-, fett-, öl- und wasserabweisenden Eigenschaften finden perfluorierte Chemikalien Anwendung in zahlreichen Industrie- und Konsumprodukten, hauptsächlich im Bereich der Oberflächen- und Papierveredelung und der Spezialchemie. Sie werden als wasserabweisende Beschichtung von Papier und Verpackungen, wasserdichter und atmungsaktiver Funktionskleidung und, da sie außerdem hitzestabil sind, auch als Grundstoff zur Beschichtung von Pfannen und Töpfen eingesetzt. Darüber hinaus finden sie Anwendung in Farben, Reinigungsmitteln, Kosmetikartikeln, Pflanzenschutzmitteln, Feuerlöschern und hydraulischen Flüssigkeiten. Ein mengenmäßig bedeutender Einsatzbereich ist die Verwendung in Feuerlöschschäumen. Solche Schaummittel werden vor allem bei Flüssigkeitsbränden (z. B. von Ölen, Kraftstoffen und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten) eingesetzt.

Ende 2006 wurden auf europäischer Ebene erste Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter PFC-Einzelstoffe auf der Grundlage einer Risikobewertung getroffen. Mit der Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 wurde auf die Gefahren durch die Verwendung der Stoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) und deren Verbindungen aufmerksam gemacht und die Verwendung von PFOS eingeschränkt.

Die europäische Richtlinie wurde mit der 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007 in das deutsche Chemikalienrecht übernommen. Gemäß Anhang IV Nr. 32 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759) darf ab dem 27. Juni 2008 PFOS nur noch mit wenigen Ausnahmen und nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder gem. § 1 i.V.m. Anhang (zu § 1) Abschnitt 32 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in den Handel gebracht werden. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wurde insbesondere den Anhang IV der bisherigen GefStoffV mit seinen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen in die REACH-Verordnung überführt. Nunmehr enthält Anhang XVII der REACH-Verordnung EU-weit verbindliche und unmittelbar geltende Beschränkungen. Für PFOA tritt am 04.07.2020 aufgrund der Verordnung 2017/1000 der Europäischen Kommission eine EU-weite Beschränkung von Herstellung, Vermarktung, Import und Verwendung von PFOA, Salzen und Vorläuferverbindungen in Kraft.

Im Mai 2009 wurde PFOS von der Stockholmer Konvention in die Liste der zu beschränkenden Stoffe aufgenommen. Die Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft von völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs).

Lediglich für den Einsatz PFOS-haltiger Feuerlöschschäume galten Übergangsfristen. Die vorhandenen Bestände durften danach noch bis zum 21.06.2011 verwendet werden. Heute werden PFOS-Verbindungen lediglich stark eingeschränkt in der chemischen Synthese, der Metallisierung, der Foto- und Halbleiterindustrie sowie der Medizintechnik verwendet.

Am 07.07.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und deren Salze als besonders besorgniserregenden Stoff aufgrund seiner Eigenschaft, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar zu sein, nach Art. 57e der REACH-Verordnung in die Kandidatenliste der SVHC (Substances of very high concern) aufgenommen. Mögliche Verwendung findet PFHxS als Weichmacher, Schmierstoff, Benetzungsmittel, Tensid, Korrosionsschutz und ebenfalls in Feuerlöschschäumen.

Bewertungen

Grundwasser

Für das Grundwasser wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und Bodenschutz/Altlasten (LABO) im Jahr 2017 Geringfügigkeitschwellenwerte (GFS-Werte) für verschiedene PFC-Einzelstoffe erarbeitet. Hierbei wurden die für das Schutzgut Trinkwassergewinnung geltenden Qualitätsanforderungen sowie ökotoxikologische Kriterien (PNEC, Umweltqualitätsnormen) berücksichtigt – der jeweils niedrigere Wert ist entscheidend für die Festlegung des GFS-Wertes im Grundwasser.

In NRW gelten für die Beurteilung von PFC-Kontaminationen im Grundwasser bis auf weiteres die Werte entsprechend der Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für Perfluorverbindungen gemäß Umweltbundesamt mit Stand 09/2016 (**Anlage 2**).

Trinkwasser

Das Umweltbundesamt hat nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung zur Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser veröffentlicht. In dieser wurden Höchstwerte als Trinkwasserleitwerte und gesundheitliche Orientierungswerte festgelegt. Als langfristiges Mindestqualitätsziel dient unter dem Aspekt des vorsorgeorientierten Trinkwasserschutzes ein allgemeiner Vorsorgewert (VW) von 0,1 µg/l für die Summe aller PFC.

Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 403 mit dem Leitwert als Bezugswert erfolgen. Für jeden PFC-Einzelstoff ist der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen Trinkwasserleitwert (LW) zu errechnen. Ergibt die Summe aller Quotienten einen Wert von „größer 1“, sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die die PFC-Konzentrationen soweit reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

Zusätzlich zu den gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerten für Perfluorverbindungen (PFC) hat das Umweltbundesamt für Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) am 18.12.2019 aus Vorsorgegründen einen vorübergehenden Maßnahmenwert für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Schwangere, stillende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 24 Monaten) von 0,05 µg/l im Trinkwasser empfohlen. Der vorübergehende Maßnahmenwert gilt bis zur Festlegung neuer gesundheitlicher Leitwerte für PFOA und PFOS.

Boden

Bisher wurden keine Grenzwerte für PFC im Boden gesetzlich festgelegt.

Die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen sind bisher unzureichend untersucht.

Bei den PFC – hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Einzelverbindungen von PFOA und PFOS – handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen aber auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die akute Toxizität beider Stoffe wird laut der Stellungnahme 0004/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 11.09.2008 zwar als gering eingeschätzt. Die toxikologisch kritischen Eigenschaften sind aber nach dieser Stellungnahme für beide Stoffe in der langen Persistenz im menschlichen Organismus zu sehen. Nach entsprechend durchgeführten Tierversuchen werden sie als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und stehen im Verdacht, oberhalb einer bestimmten Dosis kanzerogen zu sein.

Bei PFC handelt es sich um langlebige organische Verbindungen, d. h. sie sind nicht oder nur sehr eingeschränkt abbaubar. Die große Stabilität der Stoffe führt bei weiterem Eintrag in die Umwelt zu Anreicherungen, die nach Aufnahme durch Organismen zu erheblichen Schädwirkungen führen können.

Sachlage

Im Rahmen von Beprobungen von bestehenden Grundwassermessstellen im Kölner Stadtteil Hahnwald wurden in einer ganzen Reihe von Messstellen deutliche Gehalte oberhalb des allgemeinen Vorsorgewertes von 0,1 µg/l für die Summe PFC nachgewiesen. Teilweise wurden Werte bis zu 0,7 µg/l ermittelt. Damit sind die für NRW geltenden Werte um ein Vielfaches überschritten.

Die bisher innerhalb des Untersagungsbereiches analysierten perfluorierten Chemikalien liegen entweder als Einzelstoff oberhalb der jeweiligen GFS-Werte oder stellen unter Berücksichtigung der Additionsregel eine Grundwasserverunreinigung dar.

Die Untersagung der Grundwassernutzung ist zunächst bis zum 30.06.2035 befristet. Die Befristung orientiert sich zum einen an den Erfahrungen zur Sanierungsdauer anderer Grundwasserverunreinigungen, wie z. B. mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, aber auch an den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen mit PFC-Verunreinigungen in NRW.

Das Industrieunternehmen, das für die Verunreinigung verantwortlich ist, betreibt eine Sanierungsanlage für das Grundwasser. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Durch die langsame Fließgeschwindigkeit des Grundwassers im Boden von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Im Rahmen der laufenden Überwachung im Bereich der Grundwasserverunreinigungen mit PFC erfolgen regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Ermittlung der Grundwasserqualität. Auf Grundlage aller Untersuchungsergebnisse wird regelmäßig überprüft, ob Gewässernutzungen für bestimmte Bereiche wieder zugelassen werden können oder ggf. die Untersagung örtlich angepasst oder ausgedehnt werden muss.

Die in **Anlage 1** zur Allgemeinverfügung dargestellten Grenzen des Bereichs für die Untersagung der Grundwassernutzung wurden unter Berücksichtigung der anzunehmenden örtlichen Nutzungssituation und der maximal zu erwartenden Ausdehnung der PFC-Belastung festgelegt. Als Grundlage wurden die vorherrschenden hydraulischen und hydrogeologischen Standortbedingungen sowie die Grundwasserfließgeschwindigkeit herangezogen.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten und gärtnerisch genutzte Flächen. Es sind vereinzelt private Brunnenanlagen bekannt, die Grundwasser zu Bewässerungszwecken nutzen. Die Siedlungsstruktur lässt weitere Brunnen vermuten. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser zur Gartenbewässerung, als sonstiges Brauchwasser oder sogar in unzulässiger Weise als Trinkwasser genutzt wird.

Geringe Konzentrationen von PFC wurden in den Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Hochkirchen der RheinEnergie AG festgestellt. Das von der RheinEnergie AG geförderte Wasser wird im Wasserwerk mit Aktivkohle aufbereitet. Im Trinkwasser werden die Vorsorgewerte weit unterschritten. Dies wird durch regelmäßige Untersuchungen durch die RheinEnergie AG sowie durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln kontrolliert. Daher besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitliche Gefährdung beim Genuss des Kölner Trinkwassers. Die RheinEnergie AG weist die PFC-Konzentrationen ihrer Trinkwässer regelmäßig über den folgenden LINK aus: https://www.rheinenergie.com/media/documents/trinkwasseranalyse/PFT-Untersuchung_Trinkwasser.pdf

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus den §§ 13, 15 und 16 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sowie aus den §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) jeweils i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß §§ 13 und 15 LBodSchG NRW sowie §§ 114 und 115 LWG NRW i. V. m. § 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) hat das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Sonderordnungsbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und des WHG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU vom 09.06.2009 i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 100 Abs. 1 WHG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Begründung zu den Anordnungen unter Punkt 1 bis 6

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten können. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d. h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen erst gar nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Erlaubnisfreien Benutzungen von Grundwasser i. S. v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser zur Bewässerung genutzt wird und letztlich im Boden versickert. Hierbei sind im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung schädliche Bodenveränderungen zu erwarten bzw. zu besorgen.

In Immendorf wurde der Oberboden exemplarisch in einem Garten mit hohen Grundwasserbelastungen untersucht. Es wurden hier bereits Gehalte bis zu 1,07 µg/l PFC im Bodeneluat ermittelt.

In NRW wurden in einem vergleichbaren Fall Lebensmittelproben untersucht, bei dem der Schadstofftransfer vom Boden in die Pflanze und die Anreicherung in Nutzpflanzen belegt worden ist.

Infolge Förderung und Nutzung von belastetem Grundwasser werden auf Dauer schädliche Bodenveränderungen verursacht.

Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG sind erlaubnisfrei. Insofern ist auch nicht bekannt, welche Haushalte derzeit in welcher Menge und Qualität Grundwasser fördern. Die Siedlungsstruktur mit vorwiegend Einfamilienhäusern lässt die Nutzung von privaten Brunnen erwarten. Es sind bereits einige Gartenbrunnen bekannt.

Bereits stattfindende Entnahmen des belasteten Grundwassers und das anschließende Aufbringen auf den Boden durch die Bewässerung von Nutz- und Zierpflanzen, als Brauchwasser oder unsachgemäßen Gebrauch (z. B. Planschbecken, Trinkwasser) werden durch § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG erfasst und sind daher einzustellen. Hinsichtlich möglicher zukünftiger Entnahmen ist aus Sicht des Bodenschutzes eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren und aufgrund der § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 BBodSchG die zukünftige Nutzung des Grundwassers in den als belastet ausgewiesenen Gebieten zu untersagen.

Ob und in welchen Mengen Grundwasser für erlaubnisfreie Nutzungen entnommen wird, ist insbesondere hinsichtlich der Vielzahl von Grundstücken in dem Untersagungsbereich, auf denen erlaubnisfreie Nutzungen bereits stattfinden oder zukünftig erfolgen könnten – wenn überhaupt – nur mit einem

unverhältnismäßig hohen Aufwand dauerhaft überprüfbar. Ferner sind auch nicht alle Personen ermittelbar, die vorhandene Brunnen nutzen könnten. Besucher und Verwandte der Grundstückseigentümer, die eine Nutzung betreiben könnten, sind im Vorfeld nicht eingrenzbar.

Unabhängig von den vorgenannten bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zusätzlich auch aus wasserrechtlicher Sicht Notwendigkeit und Grundlage für die Untersagung erlaubnisfreier Grundwassernutzungen.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG hat die Gewässeraufsicht insbesondere die Aufgabe, die Gewässer zu überwachen. Zu den Gewässern gehört nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 WHG auch das Grundwasser oder Teile davon. Das Grundwasser ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass es dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient. Insbesondere müssen die Verschlechterung des chemischen Zustands vermieden sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden.

Die Gewässeraufsicht hat gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen u. a. die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Für die von den bekannten Eintragsstellen ausgehende Grundwasserverunreinigung ist bereits aufgrund § 4 Abs. 3 BBodSchG die Notwendigkeit zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung gegeben. Von bodenschutzrechtlichen Pflichten unberührt, handelt es sich bei den vorliegenden Grundwasserverunreinigungen mit PFC auch unter wasserrechtlichen Vorgaben um eine schädliche Gewässeränderung i. S. v. § 3 S. 1 Nr. 10 WHG und stellt damit eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar, die es zu beseitigen gilt. Von den bodenschutzrechtlich nach § 4 Abs. 3 BBodSchG Verantwortlichen wird eine Behandlungsanlage zur Reinigung des Grundwassers im unmittelbaren Abstrom der Schadstoffquelle betrieben.

In wiederkehrenden Untersuchungskampagnen werden Grundwasserstände gemessen und Grundwasserproben untersucht, um sowohl die Grundwasserfließrichtung als auch die maximale Ausdehnung der Grundwasserverunreinigungen zu bestimmen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten.

Veränderungen der Grundwasserstände, Fließrichtung und Schadstoffverteilung im Verlauf der gesamten Verunreinigungsfahne durch zusätzliche Grundwasserentnahmen wirken sich negativ auf die Beurteilung der gesamten Verunreinigungssituation aus.

In dem Untersagungsbereich erfolgen bereits erlaubnisfreie Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG. Im Nahbereich der bestehenden Grundwassermessstellen kommt es daher insbesondere zu unabwägbaren Veränderungen der Grundwasserstände, die in der Summe aller möglichen Grundwasserentnahmen die Vergleichbarkeit wiederkehrender Messungen in Frage stellen. Zudem sind lokale Schadstoffverlagerungen nicht auszuschließen.

Die Beseitigung der Beeinträchtigungen i. S. v. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG erfolgt vorliegend durch die Sanierung des Grundwasserschadens. Für den Erfolg einer effektiven Sanierung

in einem überschaubaren Zeitraum ist es notwendig, negativ beeinflussende Faktoren zu unterbinden. Hierzu gehören aufgrund wahrscheinlicher Schadstoffverlagerungen und zwingend gegebener Wechselwirkungen mit Maßnahmen zur Sanierung auch die privaten Grundwasserentnahmen im Bereich der Verunreinigungen.

Die Untersagung ist zunächst auf 15 Jahre befristet. Diese Frist ist so bemessen, dass entsprechend der Prognose mit ihrem Ablauf eine Sanierungsdauer von 10–15 Jahren erreicht wird. Anhand des bis dahin erzielten Sanierungserfolges ist dann eine genauere Einschätzung der Nutzungseinschränkungen oder -untersagungen und weiterhin erforderlicher Maßnahmen möglich.

Aus den Gesamtumständen, dass

- sich PFC in den Umweltmedien und Organismen anreichern und somit bei langfristiger Bewässerung eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist,
- gesetzlich ein Verbot zur Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen, bzw. ein Minimierungsgebot für PFOS vorliegt,
- PFOS und PFHxS in Verdacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein und ihre Langzeitfolgen noch unbekannt sind,
- die Aufnahme von PFC über Lebensmittel zu minimieren ist und
- unkontrollierte Grundwasserentnahmen die Untersuchung und Sanierung der Grundwasserverunreinigung erschweren würden,

ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit für ein ordnungsbehördliches Handeln.

Die Untersagung der Nutzung des Grundwassers ist dabei sowohl aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Sicherung einer effektiven Grundwassersanierung, als auch im Hinblick auf den Schutz vor möglichen Gesundheitsrisiken geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – u. a. auch für die Betroffenen selbst – abzuwehren.

Es sind keine gleichermaßen geeigneten Alternativen ersichtlich, die die von der Untersagung Betroffenen weniger belasten würden. Insbesondere müsste das geförderte und mit PFC belastete Grundwasser sonst vor der Nutzung zu Bewässerungszwecken oder anderen Zwecken, z. B. Poolbefüllungen, aufwändig behandelt werden, um die Schadstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Demgegenüber stellt die bloße Untersagung einer sonst erlaubnisfreien Grundwassernutzung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das mildeste Mittel dar. Die Untersagung ist damit auch erforderlich.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung steht zu dem angestrebten Zweck, bisher unbelastete Bodenbereiche vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie zur Gewährleistung der optimalen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers und mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen in einem angemessenen Verhältnis. Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFC und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren sowie möglicher Gesundheitsrisiken für

den Menschen, ist der Schaden, der durch eine ungehinderte Nutzung des Grundwassers entstehen kann, erheblich größer, als die mit der Untersagung für den Einzelnen verbundenen Belastungen.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt unter Punkt 6 eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Köln im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

Bei den Adressaten dieser Allgemeinverfügung handelt es sich aufgrund des Bezuges auf eine konkrete Grundwassernutzung in einem örtlich klar definierten Bereich um einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Wegen der Vielzahl der Adressaten und da nicht alle Betroffenen ermittelt werden können, erfolgt daher die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 7

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist die Stadt Köln gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung und Nutzung von PFC-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierte Nutzungen zu vermeiden.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in ihrer Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie die laufenden Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFC erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag

gez. Peschen

Anlagen

Anlage 1: Karte mit örtlicher Darstellung des betroffenen Bereiches

Anlage 2: Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte für Perfluorverbindungen (PFC)

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Hahnwald zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Hahnwald innerhalb in dem beigefügten Lageplan **(Anlage 1)** markierten Bereich.
Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen den Siedlungsbereich des Stadtteils Hahnwald.
Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen -unabhängig von Menge und Nutzungsart fördern und nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall

durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Hahnwald zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag

gez. Peschen

Die Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Hahnwald



Anlage 2:

Gesundheitliche Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für PFC gemäß Umweltbundesamt (Stand 09/2016)

Stoff	Allg. Vorsorgewert VW[µg/l] (gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer)	Gesundheitlich lebenslang duldbarer Trinkwasserleitwert (LW) [µg/l] (gemäß TrinkwV toxikologisch abgeleiteter Wert)	Gesundheitlicher Orientierungswert GOW [µg/l] für das Trinkwasser (gilt jeweils vorläufig, bis ein LW existiert)	Additionsregel für PFC-Stoffgemische gemäß TRGS 402 (gilt nur für LW; Quotientensumme, dimensionslos)
Perfluorooctansäure PFOA	≤0,1*	0,1	--	1,0**
Perfluorooctansulfonsäure PFOS		0,1	--	1,0**
Perfluorbutansäure PFBA		10	--	1,0**
Perfluorbutansulfonsäure PFBS		6	--	1,0**
Perfluorpentansäure PFPA		--	3,0	--
Perfluorpentansulfonsäure PFPS		--	1,0	--
Perfluorhexansäure PFHxA		6	--	1,0**
Perfluorhexansulfonsäure PFHxS		0,1	--	1,0**
Perfluorheptansäure PFHpA		--	0,3	--
Perfluorheptansulfonsäure PFHpS		--	0,3	--
Perfluorononansäure PFNA		0,06	--	1,0**
Perfluordecansäure PFDA		--	0,1	--
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA		--	0,1	--
6:2 Fluortelomersulfonsäure H4PFOS		--	0,1	--

* Der Wert von = 0,1 µg/l dient dem Reinheitsanspruch gemäß DIN 2000 für Trinkwasser sowie dem hygienischen Prinzip der Minimierung vermeidbarer Belastungen im Trinkwasser unter Bezug auf § 6(3) TrinkwV 2001 und auch der rechtlichen Konkretisierung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable“). Nach dem ALARA-Prinzip soll der Gehalt einer Substanz, die aufgrund ihrer Eigenschaften ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann, in einem Lebensmittel (hier: Trinkwasser, Trinkwasserressource) so weit minimiert werden, wie dies „vernünftigerweise“ möglich ist.

Für bisher nicht bewertete oder nur teilbewertete PFC wird vorsorglich und hilfsweise der VWa ≤ 0,1 µg/l verwendet. Dieser Wert dient gemäß den Empfehlungen der Trinkwasserkommission (2007) zugleich als langfristig zu erreichendes Mindestqualitätsziel für die Summe aus PFOA, PFOS und ggf. weiterer PFC („Summe aller PFC“).

** Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 402 mit dem LW als Bezugswert erfolgen: Zunächst ist für jede einzelne

Komponente der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen, stoffspezifischen LW im Trinkwasser zu errechnen. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bleiben dabei unberücksichtigt. Wenn danach als Summe aller Quotienten ein Wert von „kleiner oder gleich 1“ (dimensionslos) erhalten wird, ist das betreffende Trinkwasser lebenslang gesundheitlich duldbar. Bei Summen „größer 1“ sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die PFC-Konzentrationen soweit zu reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

110 Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umwelt-schutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven in dem im beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereichen.
Der markierten Bereiche umfassen im Wesentlichen:
im Teilbereich 1 Siedlungsbereiche des Stadtteils Gremberghoven und nördliche Siedlungsbereiche des Stadtteils Porz Eil,
im Teilbereich 2 Siedlungsbereiche des Stadtteils Westhoven und
im Teilbereich 3 Siedlungsbereiche des Stadtteils Poll.
Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen – zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall

durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anlass der Verfügung

Im Zuge der Durchführung von stadtweiten Grundwasseruntersuchungen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln ergaben sich Auffälligkeiten für per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Kölner Süden.

Anschließende Untersuchungen bestätigten die Vermutung, dass die Schadstoffbelastung des Grundwassers seinen Ursprung im Gewerbegebiet Fuggerstraße/Hansestraße in Porz Eil hat. Dort wurden in Folge eines Brandereignisses 1999 zur Brandbekämpfung PFC-haltige Löschschäume eingesetzt und PFC in den Untergrund eingetragen.

Die Grundwasserbelastungen erstrecken sich in Grundwasserfließrichtung von diesem Gewerbegebiet bis Köln-Poll. Die sogenannten Albertiseen sind ebenfalls von der Verunreinigung betroffen.

Auf Grundlage von diesen und weiteren Untersuchungsergebnissen ergibt sich ein Sanierungsbedarf für das Grundwasser. Geeignete Maßnahmen zur Begrenzung weiterer PFC-Einträge in das Grundwasser werden derzeit vorbereitet. Auf Grund der langsamen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers von etwa 1 m pro Tag ist davon auszugehen, dass die Grundwasserunreinigung viele Jahre andauern wird.

Um die weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche sowie die Schadstoffverteilung in Böden und in der Nahrungskette zu vermeiden, soll die freie Nutzung von Grundwasser im betroffenen Bereich mit einer Allgemeinverfügung eingeschränkt werden.

Sachverhalt

In den markierten Bereichen auf der als **Anlage 1** beigefügten Karte liegen großflächige Grundwasserunreinigungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien vor. Hierbei handelt sich um synthetisch hergestellte Stoffe mit mehreren hundert Einzelverbindungen. Diese Chemikalien werden seit mehr als 60 Jahren produziert.

Die am häufigsten nachgewiesenen Stoffe sind Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluoropentansulfonsäure (PFPeS) und Perfluorheptansulfonsäure (PFHeS), 1H,1H,2H,2H-Perfluorooctansulfonsäure (H4PFOS).

PFC weisen eine hohe Beständigkeit gegenüber UV-Strahlung und Verwitterung auf. Aufgrund ihrer schmutz-, farb-, fett-, öl- und wasserabweisenden Eigenschaften finden perfluorierte Chemikalien Anwendung in zahlreichen Industrie- und Konsumprodukten, hauptsächlich im Bereich der Oberflächen- und Papierveredelung und der Spezialchemie. Sie werden als wasserabweisende Beschichtung von Papier und Verpackungen, wasserdichter und atmungsaktiver Funktionskleidung und, da sie außerdem hitzestabil sind, auch als Grundstoff zur Beschichtung von Pfannen und Töpfen eingesetzt. Darüber hinaus finden sie Anwendung in Farben, Reinigungsmitteln, Kosmetikartikeln, Pflanzenschutzmitteln, Feuerlöschern und hydraulischen Flüssigkeiten. Ein mengenmäßig bedeutender Einsatzbereich ist die Verwendung in Feuerlöschschäumen.

Solche Schaummittel werden vor allem bei Flüssigkeitsbränden (z. B. von Ölen, Kraftstoffen und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten) eingesetzt.

Ende 2006 wurden auf europäischer Ebene erste Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter PFC-Einzelstoffe auf der Grundlage einer Risikobewertung getroffen. Mit der Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 wurde auf die Gefahren durch die Verwendung der Stoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) und deren Verbindungen aufmerksam gemacht und die Verwendung von PFOS eingeschränkt.

Die europäische Richtlinie wurde mit der 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007 in das deutsche Chemikalienrecht übernommen. Gemäß Anhang IV Nr. 32 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759) darf ab dem 27. Juni 2008 PFOS nur noch mit wenigen Ausnahmen und nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder gem. § 1 i.V.m. Anhang (zu § 1) Abschnitt 32 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in den Handel gebracht werden. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wurde insbesondere den Anhang IV der bisherigen GefStoffV mit seinen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen in die REACH-Verordnung überführt. Nunmehr enthält Anhang XVII der REACH-Verordnung EU-weit verbindliche und unmittelbar geltende Beschränkungen. Für PFOA tritt am 04.07.2020 aufgrund der Verordnung 2017/1000 der Europäischen Kommission eine EU-weite Beschränkung von Herstellung, Vermarktung, Import und Verwendung von PFOA, Salzen und Vorläuferverbindungen in Kraft.

Im Mai 2009 wurde PFOS von der Stockholmer Konvention in die Liste der zu beschränkenden Stoffe aufgenommen. Die Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft von völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs).

Lediglich für den Einsatz PFOS-haltiger Feuerlöschschäume galten Übergangsfristen. Die vorhandenen Bestände durften danach noch bis zum 21.06.2011 verwendet werden. Heute werden PFOS-Verbindungen lediglich stark eingeschränkt in der chemischen Synthese, der Metallisierung, der Foto- und Halbleiterindustrie sowie der Medizintechnik verwendet.

Am 07.07.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und deren Salze als besonders besorgniserregenden Stoff aufgrund seiner Eigenschaft, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar zu sein, nach Art. 57e der REACH-Verordnung in die Kandidatenliste der SVHC (Substances of very high concern) aufgenommen. Mögliche Verwendung findet PFHxS als Weichmacher, Schmierstoff, Benetzungsmittel, Tensid, Korrosionsschutz und ebenfalls in Feuerlöschschäumen.

Bewertungen

Grundwasser

Für das Grundwasser wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und

Bodenschutz/Altlasten (LABO) im Jahr 2017 Geringfügigkeits-schwellenwerte (GFS-Werte) für verschiedene PFC-Einzelstoffe erarbeitet. Hierbei wurden die für das Schutzgut Trinkwassergewinnung geltenden Qualitätsanforderungen sowie ökotoxikologische Kriterien (PNEC, Umweltqualitätsnormen) berücksichtigt – der jeweils niedrigere Wert ist entscheidend für die Festlegung des GFS-Wertes im Grundwasser.

In NRW gelten für die Beurteilung von PFC-Kontaminationen im Grundwasser bis auf weiteres die Werte entsprechend der Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für Perfluorverbindungen gemäß Umweltbundesamt mit Stand 09/2016 (**Anlage 2**).

Trinkwasser

Das Umweltbundesamt hat nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung zur Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser veröffentlicht. In dieser wurden Höchstwerte als Trinkwasserleitwerte und gesundheitliche Orientierungswerte festgelegt. Als langfristiges Mindestqualitätsziel dient unter dem Aspekt des vorsorgeorientierten Trinkwasserschutzes ein allgemeiner Vorsorgewert (VW) von 0,1 µg/l für die Summe aller PFC.

Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 403 mit dem Leitwert als Bezugswert erfolgen. Für jeden PFC-Einzelstoff ist der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen Trinkwasserleitwert (LW) zu errechnen. Ergibt die Summe aller Quotienten einen Wert von „größer 1“, sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die die PFC-Konzentrationen soweit reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

Zusätzlich zu den gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerten für Perfluorverbindungen (PFC) hat das Umweltbundesamt für Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) am 18.12.2019 aus Vorsorgegründen einen vorübergehenden Maßnahmenwert für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Schwangere, stillende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 24 Monaten) von 0,05 µg/l im Trinkwasser empfohlen. Der vorübergehende Maßnahmenwert gilt bis zur Festlegung neuer gesundheitlicher Leitwerte für PFOA und PFOS.

Boden

Bisher wurden keine Grenzwerte für PFC im Boden gesetzlich festgelegt.

Die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen sind bisher unzureichend untersucht.

Bei den PFC – hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Einzelverbindungen von PFOA und PFOS – handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen aber auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die akute Toxizität beider Stoffe wird laut der Stellungnahme 0004/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom

11.09.2008 zwar als gering eingeschätzt. Die toxikologisch kritischen Eigenschaften sind aber nach dieser Stellungnahme für beide Stoffe in der langen Persistenz im menschlichen Organismus zu sehen. Nach entsprechend durchgeführten Tierversuchen werden sie als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und stehen im Verdacht, oberhalb einer bestimmten Dosis kanzerogen zu sein.

Bei PFC handelt es sich um langlebige organische Verbindungen, d. h. sie sind nicht oder nur sehr eingeschränkt abbaubar. Die große Stabilität der Stoffe führt bei weiterem Eintrag in die Umwelt zu Anreicherungen, die nach Aufnahme durch Organismen zu erheblichen Schädigungen führen können.

Sachlage

Im Rahmen von Beprobungen von bestehenden Grundwassermessstellen in den Kölner Stadtteilen Poll, Westhoven und Gremberghoven wurden in einer ganzen Reihe von Messstellen deutliche Gehalte oberhalb des allgemeinen Vorsorgewertes von 0,1 µg/l für die Summe PFC nachgewiesen. Teilweise wurden Werte bis zu 3,66 µg/l ermittelt. Damit sind die für NRW geltenden Werte um ein Vielfaches überschritten.

Die bisher innerhalb des Untersagungsbereiches analysierten perfluorierten Chemikalien liegen entweder als Einzelstoff oberhalb der jeweiligen GFS-Werte oder stellen unter Berücksichtigung der Additionsregel eine Grundwasserverunreinigung dar.

Die Untersagung der Grundwassernutzung ist zunächst bis zum 30.06.2035 befristet. Die Befristung orientiert sich zum einen an den Erfahrungen zur Sanierungsdauer anderer Grundwasserverunreinigungen, wie z. B. mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, aber auch an den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen mit PFC-Verunreinigungen in NRW.

Für den Bereich der nachgewiesenen Eintragsstellen wurden Gefährdungsabschätzungen durchgeführt. Maßnahmen zur zielgerichteten Gefahrenabwehr werden vorbereitet. Dies beinhaltet Sofortmaßnahmen zur Begrenzung weiterer PFC-Einträge in das Grundwasser durch den Bau und Betrieb von Förderbrunnen und die Behandlung des PFC-haltigen Grundwassers in einer Sanierungsanlage.

Durch die langsame Fließgeschwindigkeit des Grundwassers im Boden von etwa 1 m pro Tag ist davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Im Rahmen der laufenden Überwachung im Bereich der Grundwasserverunreinigungen mit PFC erfolgen regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Ermittlung der Grundwasserqualität. Auf Grundlage aller Untersuchungsergebnisse wird regelmäßig überprüft, ob Gewässernutzungen für bestimmte Bereiche wieder zugelassen werden können oder ggf. die Untersagung örtlich angepasst oder ausgedehnt werden muss.

Die in **Anlage 1** zur Allgemeinverfügung dargestellten Grenzen der Bereiche für die Untersagung der Grundwassernutzung wurden unter Berücksichtigung der anzunehmenden örtlichen Nutzungssituation und der maximal zu erwartenden Ausdehnung der PFC-Belastung festgelegt. Als Grundlage wurden die vorherrschenden hydraulischen und hydrogeologischen Standortbedingungen sowie die Grundwasserfließgeschwindigkeit herangezogen.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten und gärtnerisch genutzte Flächen. Es sind vereinzelt private Brunnenanlagen bekannt, die Grundwasser zu Bewässerungszwecken nutzen. Die Siedlungsstruktur lässt weitere Brunnen vermuten. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser zur Gartenbewässerung, als sonstiges Brauchwasser oder sogar in unzulässiger Weise als Trinkwasser genutzt wird.

Die Trinkwasserversorgung ist von den Grundwasserbelastungen in Poll, Westhoven und Gremberghoven nicht berührt. Im Trinkwasser werden die Vorsorgewerte weit unterschritten. Dies wird durch regelmäßige Untersuchungen durch die RheinEnergie AG sowie durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln kontrolliert. Daher besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitliche Gefährdung beim Genuss des Kölner Trinkwassers. Die RheinEnergie AG weist die PFC-Konzentrationen ihrer Trinkwässer regelmäßig über den folgenden LINK aus: https://www.rheinenergie.com/media/documents/trinkwasseranalyse/PFT-Untersuchung_Trinkwasser.pdf

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus den §§ 13, 15 und 16 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sowie aus den §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) jeweils i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß §§ 13 und 15 LBodSchG NRW sowie §§ 114 und 115 LWG NRW i. V. m. § 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) hat das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Sonderordnungsbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und des WHG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU vom 09.06.2009 i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 100 Abs. 1 WHG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Begründung zu den Anordnungen unter Punkt 1 bis 6

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten können. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d. h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen erst gar nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Erlaubnisfreien Benutzungen von Grundwasser i. S. v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser zur Bewässerung genutzt wird und letztlich im Boden versickert. Hierbei sind im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung schädliche Bodenveränderungen zu erwarten bzw. zu besorgen.

In Köln-Immendorf wurde der Oberboden exemplarisch in einem Garten mit hohen Grundwasserbelastungen untersucht. Es wurden hier bereits Gehalte bis zu 1,07 µg/l PFC im Bodeneluat ermittelt.

In NRW wurden in einem vergleichbaren Fall Lebensmittelproben untersucht, bei dem der Schadstofftransfer vom Boden in die Pflanze und die Anreicherung in Nutzpflanzen belegt worden ist.

Infolge Förderung und Nutzung von belastetem Grundwasser werden auf Dauer schädliche Bodenveränderungen verursacht.

Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG sind erlaubnisfrei. Insofern ist auch nicht bekannt, welche Haushalte derzeit in welcher Menge und Qualität Grundwasser fördern. Die Siedlungsstruktur mit vorwiegend Wohnnutzung, Einfamilienhäusern und gärtnerisch genutzten Flächen lässt die Nutzung von privaten Brunnen erwarten. Es sind bereits einige Gartenbrunnen bekannt.

Bereits stattfindende Entnahmen des belasteten Grundwassers und das anschließende Aufbringen auf den Boden durch die Bewässerung von Nutz- und Zierpflanzen, als Brauchwasser oder unsachgemäßen Gebrauch (z. B. Planschbecken, Trinkwasser) werden durch § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG erfasst und sind daher einzustellen. Hinsichtlich möglicher zukünftiger Entnahmen ist aus Sicht des Bodenschutzes eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren und aufgrund der § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 BBodSchG die zukünftige Nutzung des Grundwassers in den als belastet ausgewiesenen Gebieten zu untersagen.

Ob und in welchen Mengen Grundwasser für erlaubnisfreie Nutzungen entnommen wird, ist insbesondere hinsichtlich der Vielzahl von Grundstücken in den Untersagungsgebieten, auf denen erlaubnisfreie Nutzungen bereits stattfinden oder zukünftig erfolgen könnten – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand dauerhaft überprüfbar. Ferner sind auch nicht alle Personen ermittelbar, die vorhandene Brunnen nutzen könnten. Besucher und Verwandte der Grundstückseigentümer, die eine Nutzung betreiben könnten, sind im Vorfeld nicht eingrenzbar.

Unabhängig von den vorgenannten bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zusätzlich auch aus wasserrechtlicher Sicht Notwendigkeit und Grundlage für die Untersagung erlaubnisfreier Grundwassernutzungen.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG hat die Gewässeraufsicht insbesondere die Aufgabe, die Gewässer zu überwachen. Zu den

Gewässern gehört nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 WHG auch das Grundwasser oder Teile davon. Das Grundwasser ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass es dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient. Insbesondere müssen die Verschlechterung des chemischen Zustands vermieden sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden.

Die Gewässeraufsicht hat gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen u. a. die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Für die von den bekannten Eintragsstellen ausgehende Grundwasserverunreinigung ist bereits aufgrund § 4 Abs. 3 BBodSchG die Notwendigkeit zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung gegeben. Von bodenschutzrechtlichen Pflichten unberührt, handelt es sich bei den vorliegenden Grundwasserverunreinigungen mit PFC auch unter wasserrechtlichen Vorgaben um eine schädliche Gewässeränderung i. S. v. § 3 S. 1 Nr. 10 WHG und stellt damit eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar, die es zu beseitigen gilt. Es wurden Gefährdungsabschätzungen durchgeführt. Die Errichtung eines Förderbrunnens und einer Sanierungsanlage zur Reinigung des Grundwassers im unmittelbaren Abstrom der Schadstoffquelle wird derzeit vorbereitet.

In wiederkehrenden Untersuchungskampagnen werden Grundwasserstände gemessen und Grundwasserproben untersucht, um sowohl die Grundwasserfließrichtung als auch die maximale Ausdehnung der Grundwasserverunreinigungen zu bestimmen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten.

Veränderungen der Grundwasserstände, Fließrichtung und Schadstoffverteilung im Verlauf der gesamten Verunreinigungsfahne durch zusätzliche Grundwasserentnahmen wirken sich negativ auf die Beurteilung der gesamten Verunreinigungssituation aus.

In den Untersagungsgebieten erfolgen bereits erlaubnisfreie Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG. Im Nahbereich der bestehenden Grundwassermessstellen kommt es daher insbesondere zu unabwägbaren Veränderungen der Grundwasserstände, die in der Summe aller möglichen Grundwasserentnahmen die Vergleichbarkeit wiederkehrender Messungen in Frage stellen. Zudem sind lokale Schadstoffverlagerungen nicht auszuschließen.

Die Beseitigung der Beeinträchtigungen i. S. v. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG erfolgt vorliegend durch die Sanierung des Grundwasserschadens. Für den Erfolg einer effektiven Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum ist es notwendig, negativ beeinflussende Faktoren zu unterbinden. Hierzu gehören aufgrund wahrscheinlicher Schadstoffverlagerungen und zwingend gegebener Wechselwirkungen mit Maßnahmen zur Sanierung auch die privaten Grundwasserentnahmen im Bereich der Verunreinigungen.

Die Untersagung ist zunächst auf 15 Jahre befristet. Diese Frist ist so bemessen, dass entsprechend der Prognose mit ihrem Ablauf eine Sanierungsdauer von 10–15 Jahren erreicht wird. Anhand des bis dahin erzielten Sanierungserfolges ist dann eine genauere Einschätzung der Nutzungseinschränkungen

oder -untersagungen und weiterhin erforderlicher Maßnahmen möglich.

Aus den Gesamtumständen, dass

- sich PFC in den Umweltmedien und Organismen anreichern und somit bei langfristiger Bewässerung eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist,
- gesetzlich ein Verbot zur Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen, bzw. ein Minimierungsgebot für PFOS vorliegt,
- PFOS und PFHxS in Verdacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein und ihre Langzeitfolgen noch unbekannt sind,
- die Aufnahme von PFC über Lebensmittel zu minimieren ist und
- unkontrollierte Grundwasserentnahmen die Untersuchung und Sanierung der Grundwasserverunreinigung erschweren würden,

ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit für ein ordnungsbehördliches Handeln.

Die Untersagung der Nutzung des Grundwassers ist dabei sowohl aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Sicherung einer effektiven Grundwassersanierung, als auch im Hinblick auf den Schutz vor möglichen Gesundheitsrisiken geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – u. a. auch für die Betroffenen selbst – abzuwehren.

Es sind keine gleichermaßen geeigneten Alternativen ersichtlich, die die von der Untersagung Betroffenen weniger belasten würden. Insbesondere müsste das geförderte und mit PFC belastete Grundwasser sonst vor der Nutzung zu Bewässerungszwecken oder anderen Zwecken, z. B. Poolbefüllungen, aufwändig behandelt werden, um die Schadstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Demgegenüber stellt die bloße Untersagung einer sonst erlaubnisfreien Grundwassernutzung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das mildeste Mittel dar. Die Untersagung ist damit auch erforderlich.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung steht zu dem angestrebten Zweck, bisher unbelastete Bodenbereiche vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie zur Gewährleistung der optimalen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers und mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen in einem angemessenen Verhältnis. Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFC und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren sowie möglicher Gesundheitsrisiken für den Menschen, ist der Schaden, der durch eine ungehinderte Nutzung des Grundwassers entstehen kann, erheblich größer, als die mit der Untersagung für den Einzelnen verbundenen Belastungen.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt unter Punkt 6 eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Köln im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

Bei den Adressaten dieser Allgemeinverfügung handelt es sich aufgrund des Bezuges auf eine konkrete Grundwassernutzung

in einem örtlich klar definierten Bereich um einen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis. Wegen der Vielzahl der Adressaten und da nicht alle Betroffenen ermittelt werden können, erfolgt daher die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 7

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist die Stadt Köln gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung und Nutzung von PFC-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierte Nutzungen zu vermeiden.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in ihrer Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie die laufenden Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFC erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag
gez. Peschen

Anlagen

Anlage 1: Karte mit örtlicher Darstellung der betroffenen Bereiche

Anlage 2: Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte für Perfluorverbindungen (PFC)

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in den unter Ziffer 2 genannten Bereichen untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven in dem im beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereichen.
Der markierten Bereiche umfassen im Wesentlichen:
im Teilbereich 1 Siedlungsbereiche des Stadtteils Gremberghoven und nördliche Siedlungsbereiche des Stadtteils Porz Eil,
im Teilbereich 2 Siedlungsbereiche des Stadtteils Westhoven und
im Teilbereich 3 Siedlungsbereiche des Stadtteils Poll.
Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) – z. B. durch Gartenbrunnen – unabhängig von Menge und Nutzungsart fördern und nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln-Poll, Köln-Westhoven und Köln-Gremberghoven zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

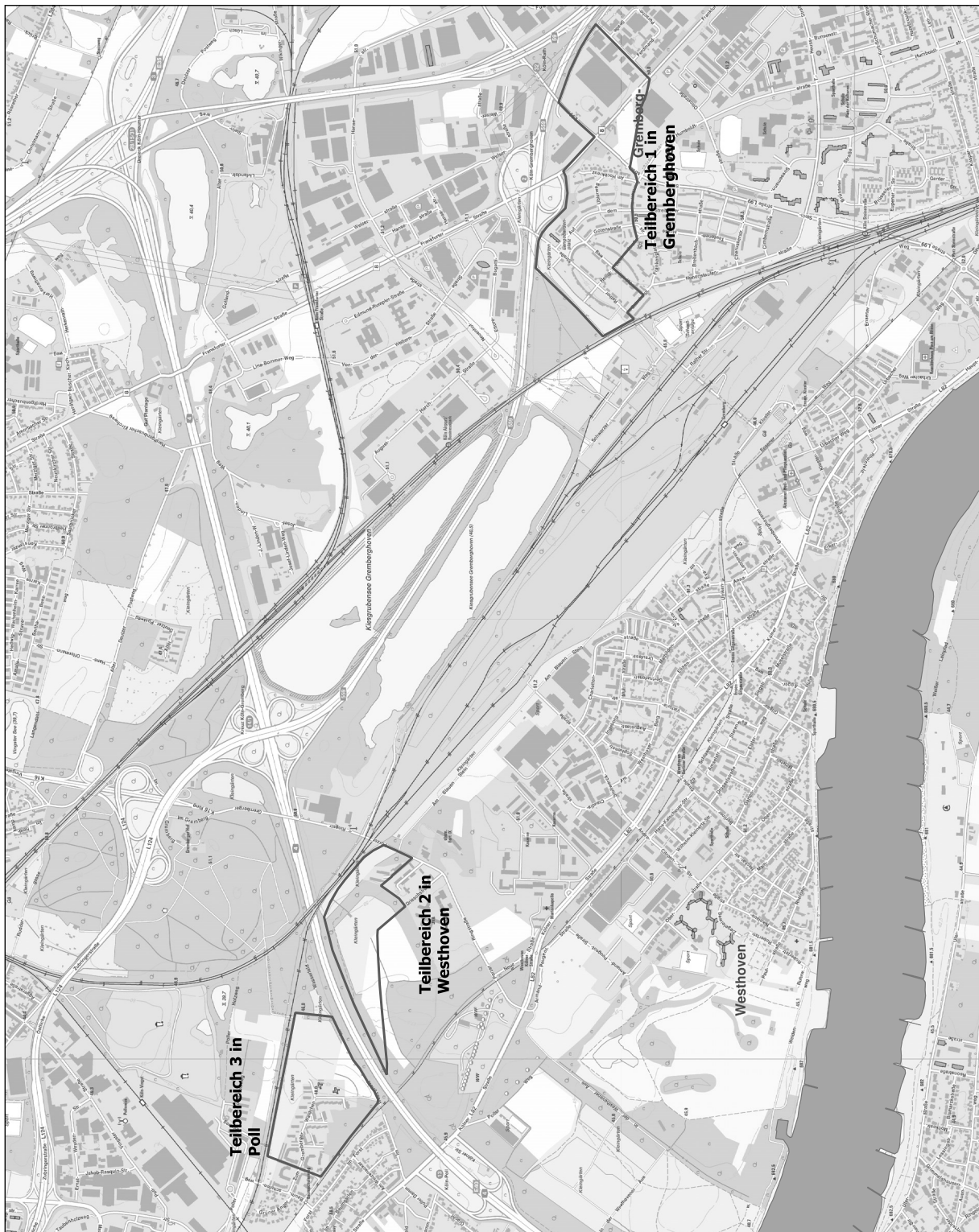
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag
gez. Peschen

Die Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Poll/Westhoven/Gremberghoven

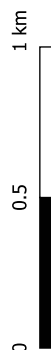
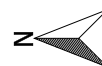


Geltungsbereiche der
Allgemeinverfügung

Köln, den 31.03.2020

im Auftrag

K. Peschen
Peschen



1:15000

Anlage 2:

Gesundheitliche Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für PFC gemäß Umweltbundesamt (Stand 09/2016)

Stoff	Allg. Vorsorgewert VW[µg/l] (gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer)	Gesundheitlich lebenslang duldbarer Trinkwasserleitwert (LW) [µg/l] (gemäß TrinkwV toxikologisch abgeleiteter Wert)	Gesundheitlicher Orientierungswert GOW [µg/l] für das Trinkwasser (gilt jeweils vorläufig, bis ein LW existiert)	Additionsregel für PFC-Stoffgemische gemäß TRGS 402 (gilt nur für LW; Quotientensumme, dimensionslos)
Perfluorooctansäure PFOA	<=0,1*	0,1	--	1,0**
Perfluorooctansulfonsäure PFOS		0,1	--	1,0**
Perfluorbutansäure PFBA		10	--	1,0**
Perfluorbutansulfonsäure PFBS		6	--	1,0**
Perfluorpentansäure PFPA		--	3,0	--
Perfluorpentansulfonsäure PFPS		--	1,0	--
Perfluorhexansäure PFHxA		6	--	1,0**
Perfluorhexansulfonsäure PFHxS		0,1	--	1,0**
Perfluorheptansäure PFHpA		--	0,3	--
Perfluorheptansulfonsäure PFHpS		--	0,3	--
Perfluorononansäure PFNA		0,06	--	1,0**
Perfluordecansäure PFDA		--	0,1	--
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA		--	0,1	--
6:2 Fluortelomersulfonsäure H4PFOS		--	0,1	--

* Der Wert von = 0,1 µg/l dient dem Reinheitsanspruch gemäß DIN 2000 für Trinkwasser sowie dem hygienischen Prinzip der Minimierung vermeidbarer Belastungen im Trinkwasser unter Bezug auf § 6(3) TrinkwV 2001 und auch der rechtlichen Konkretisierung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable“). Nach dem ALARA-Prinzip soll der Gehalt einer Substanz, die aufgrund ihrer Eigenschaften ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann, in einem Lebensmittel (hier: Trinkwasser, Trinkwasserressource) so weit minimiert werden, wie dies „vernünftigerweise“ möglich ist. Für bisher nicht bewertete oder nur teilbewertete PFC wird

vorsorglich und hilfsweise der VWa <= 0,1 µg/l verwendet. Dieser Wert dient gemäß den Empfehlungen der Trinkwasserkommission (2007) zugleich als langfristig zu erreichendes Mindestqualitätsziel für die Summe aus PFOA, PFOS und ggf weiterer PFC („Summe aller PFC“).

** Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 402 mit dem LW als Bezugswert erfolgen: Zunächst ist für jede einzelne Komponente der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen, stoffspezifischen LW im Trinkwasser zu

errechnen. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bleiben dabei unberücksichtigt. Wenn danach als Summe aller Quotienten ein Wert von „kleiner oder gleich 1“ (dimensionslos) erhalten wird, ist das betreffende Trinkwasser lebenslang gesundheitlich duldbar. Bei Summen „größer 1“ sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die PFC-Konzentrationen soweit zu reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anlass der Verfügung

Im Zuge der Durchführung von stadtweiten Grundwasseruntersuchungen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln ergaben sich Auffälligkeiten für per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Kölner Süden.

Anschließend Untersuchungen bestätigten die Vermutung, dass die Schadstoffbelastung des Grundwassers seinen Ursprung auf dem Gelände der Flughafen- und Kasernengelände hat und im Wesentlichen die Folge von Löschübungen und dem Umgang mit Löschschäumen ist. Die Grundwasserbelastungen erstrecken sich in Grundwasserfließrichtung von Wahnheide über Grengel, Urbach und Porz bis zum Rhein.

Auf Grundlage von diesen und weiteren Untersuchungsergebnissen werden von der Flughafen Köln/Bonn GmbH mehrere Sanierungsanlagen für das Grundwasser betrieben. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Auf Grund der langsamen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Um die weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche sowie die Schadstoffverteilung in Böden und in der Nahrungskette zu vermeiden, soll die freie Nutzung von Grundwasser im betroffenen Bereich mit einer Allgemeinverfügung eingeschränkt werden.

Sachverhalt

In dem markierten Bereich auf der als **Anlage 1** beigefügten Karte liegen großflächige Grundwasserverunreinigungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien vor. Hierbei handelt es sich um synthetisch hergestellte Stoffe mit mehreren hundert Einzelverbindungen. Diese Chemikalien werden seit mehr als 60 Jahren produziert.

Die am häufigsten nachgewiesenen Stoffe sind Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS).

PFC weisen eine hohe Beständigkeit gegenüber UV-Strahlung und Verwitterung auf. Aufgrund ihrer schmutz-, farb-, fett-, öl- und wasserabweisenden Eigenschaften finden perfluorierte Chemikalien Anwendung in zahlreichen Industrie- und Konsumprodukten, hauptsächlich im Bereich der Oberflächen- und Papierveredelung und der Spezialchemie. Sie werden als wasserabweisende Beschichtung von Papier und Verpackungen, wasserdichter und atmungsaktiver Funktionskleidung und, da sie außerdem hitzestabil sind, auch als Grundstoff zur Beschichtung von Pfannen und Töpfen eingesetzt. Darüber hinaus finden sie Anwendung in Farben, Reinigungsmitteln, Kosmetikartikeln, Pflanzenschutzmitteln, Feuerlöschern und hydraulischen Flüssigkeiten. Ein mengenmäßig bedeutender Einsatzbereich ist die Verwendung in Feuerlöschschäumen. Solche Schaummittel werden vor allem bei Flüssigkeitsbränden (z. B. von Ölen, Kraftstoffen und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten) eingesetzt.

111 Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung im Stadtbezirk Köln-Porz (Jeweils Teilbereiche der Stadtteile Porz, Eil, Urbach, Elsdorf, Grengel, Wahn und Wahnheide) zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umwelt-schutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in dem im beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereich.

Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen

- den Siedlungsbereich des Stadtteils Köln-Porz,
- südliche Siedlungsbereiche von Porz-Finkenbergring und Porz Eil,
- Siedlungsbereiche von Porz Urbach und Porz Elsdorf,
- die Siedlungsbereiche von Porz-Grengel ohne das Kasernen- und Flughafenareal
- nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahn und
- nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahnheide ohne das Kasernenareal.

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) – z. B. durch Gartenbrunnen – zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Ende 2006 wurden auf europäischer Ebene erste Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter PFC-Einzelstoffe auf der Grundlage einer Risikobewertung getroffen. Mit der Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 wurde auf die Gefahren durch die Verwendung der Stoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) und deren Verbindungen aufmerksam gemacht und die Verwendung von PFOS eingeschränkt.

Die europäische Richtlinie wurde mit der 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007 in das deutsche Chemikalienrecht übernommen. Gemäß Anhang IV Nr. 32 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759) darf ab dem 27. Juni 2008 PFOS nur noch mit wenigen Ausnahmen und nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder gem. § 1 i.V.m. Anhang (zu § 1) Abschnitt 32 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in den Handel gebracht werden. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wurde insbesondere den Anhang IV der bisherigen GefStoffV mit seinen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen in die REACH-Verordnung überführt. Nunmehr enthält Anhang XVII der REACH-Verordnung EU-weit verbindliche und unmittelbar geltende Beschränkungen. Für PFOA tritt am 04.07.2020 aufgrund der Verordnung 2017/1000 der Europäischen Kommission eine EU-weite Beschränkung von Herstellung, Vermarktung, Import und Verwendung von PFOA, Salzen und Vorläuferverbindungen in Kraft.

Im Mai 2009 wurde PFOS von der Stockholmer Konvention in die Liste der zu beschränkenden Stoffe aufgenommen. Die Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft von völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs).

Lediglich für den Einsatz PFOS-haltiger Feuerlöschschäume galten Übergangsfristen. Die vorhandenen Bestände durften danach noch bis zum 21.06.2011 verwendet werden. Heute werden PFOS-Verbindungen lediglich stark eingeschränkt in der chemischen Synthese, der Metallisierung, der Foto- und Halbleiterindustrie sowie der Medizintechnik verwendet.

Am 07.07.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und deren Salze als besonders besorgniserregenden Stoff aufgrund seiner Eigenschaft, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar zu sein, nach Art. 57e der REACH-Verordnung in die Kandidatenliste der SVHC (Substances of very high concern) aufgenommen. Mögliche Verwendung findet PFHxS als Weichmacher, Schmierstoff, Benetzungsmittel, Tensid, Korrosionsschutz und ebenfalls in Feuerlöschschäumen.

Bewertungen

Grundwasser

Für das Grundwasser wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und Bodenschutz/Altlasten (LABO) im Jahr 2017 Geringfügigkeitschwellenwerte (GFS-Werte) für verschiedene PFC-Einzelstoffe erarbeitet. Hierbei wurden die für das Schutzgut Trinkwassergewinnung geltenden Qualitätsanforderungen sowie

ökotoxikologische Kriterien (PNEC, Umweltqualitätsnormen) berücksichtigt – der jeweils niedrigere Wert ist entscheidend für die Festlegung des GFS-Wertes im Grundwasser.

In NRW gelten für die Beurteilung von PFC-Kontaminationen im Grundwasser bis auf weiteres die Werte entsprechend der Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für Perfluorverbindungen gemäß Umweltbundesamt mit Stand 09/2016 (**Anlage 2**).

Trinkwasser

Das Umweltbundesamt hat nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung zur Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser veröffentlicht. In dieser wurden Höchstwerte als Trinkwasserleitwerte und gesundheitliche Orientierungswerte festgelegt. Als langfristiges Mindestqualitätsziel dient unter dem Aspekt des vorsorgeorientierten Trinkwasserschutzes ein allgemeiner Vorsorgewert (VW) von 0,1 µg/l für die Summe aller PFC.

Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 403 mit dem Leitwert als Bezugswert erfolgen. Für jeden PFC-Einzelstoff ist der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen Trinkwasserleitwert (LW) zu errechnen. Ergibt die Summe aller Quotienten einen Wert von „größer 1“, sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die die PFC-Konzentrationen soweit reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

Zusätzlich zu den gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerten für Perfluorverbindungen (PFC) hat das Umweltbundesamt für Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) am 18.12.2019 aus Vorsorgegründen einen vorübergehenden Maßnahmenwert für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Schwangere, stillende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 24 Monaten) von 0,05 µg/l im Trinkwasser empfohlen. Der vorübergehende Maßnahmenwert gilt bis zur Festlegung neuer gesundheitlicher Leitwerte für PFOA und PFOS.

Boden

Bisher wurden keine Grenzwerte für PFC im Boden gesetzlich festgelegt.

Die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen sind bisher unzureichend untersucht.

Bei den PFC – hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Einzelverbindungen von PFOA und PFOS – handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen aber auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die akute Toxizität beider Stoffe wird laut der Stellungnahme 0004/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 11.09.2008 zwar als gering eingeschätzt. Die toxikologisch kritischen Eigenschaften sind aber nach dieser Stellungnahme für beide Stoffe in der langen Persistenz im menschlichen Or-

ganismus zu sehen. Nach entsprechend durchgeführten Tierversuchen werden sie als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und stehen im Verdacht, oberhalb einer bestimmten Dosis kanzerogen zu sein.

Bei PFC handelt es sich um langlebige organische Verbindungen, d. h. sie sind nicht oder nur sehr eingeschränkt abbaubar. Die große Stabilität der Stoffe führt bei weiterem Eintrag in die Umwelt zu Anreicherungen, die nach Aufnahme durch Organismen zu erheblichen Schädigungen führen können.

Sachlage

Im Rahmen von Beprobungen von bestehenden Grundwassermessstellen im Kölner Stadtbezirk Porz wurden in einer ganzen Reihe von Messstellen deutliche Gehalte oberhalb des allgemeinen Vorsorgewertes von 0,1 µg/l für die Summe PFC nachgewiesen. Teilweise wurden Werte bis zu 1,2 µg/l ermittelt. Damit sind die für NRW geltenden Werte um ein Vielfaches überschritten.

Die bisher innerhalb des Untersagungsbereiches analysierten perfluorierten Chemikalien liegen entweder als Einzelstoff oberhalb der jeweiligen GFS-Werte oder stellen unter Berücksichtigung der Additionsregel eine Grundwasserverunreinigung dar.

Aufgrund der analysierten Einzelstoffverteilung der PFC und der örtlich gegebenen Grundwasserfließrichtung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Grundwasserverunreinigungen durch unterschiedliche Schadstoffquellen verursacht worden sind. Die Untersuchungen, insbesondere auf dem Kasernengelände, sind noch nicht abgeschlossen.

Die Untersagung der Grundwassernutzung ist zunächst bis zum 30.06.2035 befristet. Die Befristung orientiert sich zum einen an den Erfahrungen zur Sanierungsdauer anderer Grundwasserverunreinigungen, wie z. B. mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, aber auch an den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen mit PFC-Verunreinigungen in NRW.

Von der Flughafen Köln/Bonn GmbH werden mehrere Sanierungsanlagen für das Grundwasser betrieben. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Durch die langsame Fließgeschwindigkeit des Grundwassers im Boden von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Im Rahmen der laufenden Überwachung im Bereich der Grundwasserverunreinigungen mit PFC erfolgen regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Ermittlung der Grundwasserqualität. Auf Grundlage aller Untersuchungsergebnisse wird regelmäßig überprüft, ob Gewässernutzungen für bestimmte Bereiche wieder zugelassen werden können oder ggf. die Untersagung örtlich angepasst oder ausgedehnt werden muss.

Die in **Anlage 1** zur Allgemeinverfügung dargestellten Grenzen des Bereichs für die Untersagung der Grundwassernutzung wurden unter Berücksichtigung der anzunehmenden örtlichen Nutzungssituation und der maximal zu erwartenden Ausdehnung der PFC-Belastung festgelegt. Als Grundlage wurden die vorherrschenden hydraulischen und hydrogeologischen Standortbedingungen sowie die Grundwasserfließgeschwindigkeit herangezogen.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten und gärtnerisch genutzte Flächen. Es sind

vereinzelt private Brunnenanlagen bekannt, die Grundwasser zu Bewässerungszwecken nutzen. Die Siedlungsstruktur lässt weitere Brunnen vermuten. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser zur Gartenbewässerung, als sonstiges Brauchwasser oder sogar in unzulässiger Weise als Trinkwasser genutzt wird.

Die Kölner Trinkwasserversorgung ist von den Grundwasserbelastungen im Stadtbezirk Porz nicht berührt. Das Trinkwasser wird durch regelmäßige Untersuchungen der RheinEnergie AG sowie durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln kontrolliert. Im Trinkwasser wurden die Vorsorgewerte immer weit unterschritten. Daher besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitliche Gefährdung beim Genuss des Kölner Trinkwassers. Die RheinEnergie AG weist die PFC-Konzentrationen ihrer Trinkwässer regelmäßig über den folgenden LINK aus: https://www.rheinenergie.com/media/documents/trinkwasseranalyse/PFT-Untersuchung_Trinkwasser.pdf

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus den §§ 13, 15 und 16 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sowie aus den §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) jeweils i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß §§ 13 und 15 LBodSchG NRW sowie §§ 114 und 115 LWG NRW i. V. m. § 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) hat das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Sonderordnungsbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und des WHG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU vom 09.06.2009 i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 100 Abs. 1 WHG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Begründung zu den Anordnungen unter Punkt 1 bis 6

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten können. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d. h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen erst gar nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Erlaubnisfreien Benutzungen von Grundwasser i. S. v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser zur Bewässerung genutzt wird und letztlich im Boden versickert. Hierbei sind im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung schädliche Bodenveränderungen zu erwarten bzw. zu besorgen.

In Immendorf wurde der Oberboden exemplarisch in einem Garten mit hohen Grundwasserbelastungen untersucht. Es wurden hier bereits Gehalte bis zu 1,07 µg/l PFC im Bodeneluat ermittelt.

In NRW wurden in einem vergleichbaren Fall Lebensmittelproben untersucht, bei dem der Schadstofftransfer vom Boden in die Pflanze und die Anreicherung in Nutzpflanzen belegt worden ist.

Infolge Förderung und Nutzung von belastetem Grundwasser werden auf Dauer schädliche Bodenveränderungen verursacht.

Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG sind erlaubnisfrei. Insofern ist auch nicht bekannt, welche Haushalte derzeit in welcher Menge und Qualität Grundwasser fördern. Die Siedlungsstruktur mit vorwiegend Wohngebieten, Einfamilienhäusern und Flächen mit gärtnerischer Nutzung lässt die Nutzung von privaten Brunnen erwarten. Es sind bereits einige Gartenbrunnen bekannt.

Bereits stattfindende Entnahmen des belasteten Grundwassers und das anschließende Aufbringen auf den Boden durch die Bewässerung von Nutz- und Zierpflanzen, als Brauchwasser oder unsachgemäßen Gebrauch (z. B. Planschbecken, Trinkwasser) werden durch § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG erfasst und sind daher einzustellen. Hinsichtlich möglicher zukünftiger Entnahmen ist aus Sicht des Bodenschutzes eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren und aufgrund der § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 BBodSchG die zukünftige Nutzung des Grundwassers in den als belastet ausgewiesenen Gebieten zu untersagen.

Ob und in welchen Mengen Grundwasser für erlaubnisfreie Nutzungen entnommen wird, ist insbesondere hinsichtlich der Vielzahl von Grundstücken in dem Untersagungsbereich, auf denen erlaubnisfreie Nutzungen bereits stattfinden oder zukünftig erfolgen könnten – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand dauerhaft überprüfbar. Ferner sind auch nicht alle Personen ermittelbar, die vorhandene Brunnen nutzen könnten. Besucher und Verwandte der Grundstückseigentümer, die eine Nutzung betreiben könnten, sind im Vorfeld nicht eingrenzbar.

Unabhängig von den vorgenannten bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zusätzlich auch aus wasserrechtlicher Sicht Notwendigkeit und Grundlage für die Untersagung erlaubnisfreier Grundwassernutzungen.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG hat die Gewässeraufsicht insbesondere die Aufgabe, die Gewässer zu überwachen. Zu den

Gewässern gehört nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 WHG auch das Grundwasser oder Teile davon. Das Grundwasser ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass es dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient. Insbesondere müssen die Verschlechterung des chemischen Zustands vermieden sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden.

Die Gewässeraufsicht hat gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen u. a. die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Für die von den bekannten Eintragsstellen ausgehende Grundwasserverunreinigung ist bereits aufgrund § 4 Abs. 3 BBodSchG die Notwendigkeit zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung gegeben. Von bodenschutzrechtlichen Pflichten unberührt, handelt es sich bei den vorliegenden Grundwasserverunreinigungen mit PFC auch unter wasserrechtlichen Vorgaben um eine schädliche Gewässeränderung i. S. v. § 3 S. 1 Nr. 10 WHG und stellt damit eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar, die es zu beseitigen gilt. Von den bodenschutzrechtlich nach § 4 Abs. 3 BBodSchG Verantwortlichen wird eine Behandlungsanlage zur Reinigung des Grundwassers im unmittelbaren Abstrom der Schadstoffquelle betrieben.

In wiederkehrenden Untersuchungskampagnen werden Grundwasserstände gemessen und Grundwasserproben untersucht, um sowohl die Grundwasserfließrichtung als auch die maximale Ausdehnung der Grundwasserverunreinigungen zu bestimmen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten.

Veränderungen der Grundwasserstände, Fließrichtung und Schadstoffverteilung im Verlauf der gesamten Verunreinigungsfahne durch zusätzliche Grundwasserentnahmen wirken sich negativ auf die Beurteilung der gesamten Verunreinigungssituation aus.

In dem Untersagungsbereich erfolgen bereits erlaubnisfreie Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG. Im Nahbereich der bestehenden Grundwassermessstellen kommt es daher insbesondere zu unabwägbaren Veränderungen der Grundwasserstände, die in der Summe aller möglichen Grundwasserentnahmen die Vergleichbarkeit wiederkehrender Messungen in Frage stellen. Zudem sind lokale Schadstoffverlagerungen nicht auszuschließen.

Die Beseitigung der Beeinträchtigungen i. S. v. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG erfolgt vorliegend durch die Sanierung des Grundwasserschadens. Für den Erfolg einer effektiven Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum ist es notwendig, negativ beeinflussende Faktoren zu unterbinden. Hierzu gehören aufgrund wahrscheinlicher Schadstoffverlagerungen und zwingend gegebener Wechselwirkungen mit Maßnahmen zur Sanierung auch die privaten Grundwasserentnahmen im Bereich der Verunreinigungen.

Die Untersagung ist zunächst auf 15 Jahre befristet. Diese Frist ist so bemessen, dass entsprechend der Prognose mit ihrem Ablauf eine Sanierungsdauer von 15 Jahren erreicht wird. Anhand des bis dahin erzielten Sanierungserfolges ist dann eine genauere Einschätzung der Nutzungseinschränkungen

oder -untersagungen und weiterhin erforderlicher Maßnahmen möglich.

Aus den Gesamtumständen, dass

- sich PFC in den Umweltmedien und Organismen anreichern und somit bei langfristiger Bewässerung eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist,
- gesetzlich ein Verbot zur Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen, bzw. ein Minimierungsgebot für PFOS vorliegt,
- PFOS und PFHxS in Verdacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein und ihre Langzeitfolgen noch unbekannt sind,
- die Aufnahme von PFC über Lebensmittel zu minimieren ist und
- unkontrollierte Grundwasserentnahmen die Untersuchung und Sanierung der Grundwasserverunreinigung erschweren würden,

ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit für ein ordnungsbehördliches Handeln.

Die Untersagung der Nutzung des Grundwassers ist dabei sowohl aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Sicherung einer effektiven Grundwassersanierung, als auch im Hinblick auf den Schutz vor möglichen Gesundheitsrisiken geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – u. a. auch für die Betroffenen selbst – abzuwehren.

Es sind keine gleichermaßen geeigneten Alternativen ersichtlich, die die von der Untersagung Betroffenen weniger belasten würden. Insbesondere müsste das geförderte und mit PFC belastete Grundwasser sonst vor der Nutzung zu Bewässerungszwecken oder anderen Zwecken, z. B. Poolbefüllungen, aufwändig behandelt werden, um die Schadstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Demgegenüber stellt die bloße Untersagung einer sonst erlaubnisfreien Grundwassernutzung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das mildeste Mittel dar. Die Untersagung ist damit auch erforderlich.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung steht zu dem angestrebten Zweck, bisher unbelastete Bodenbereiche vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie zur Gewährleistung der optimalen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers und mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen in einem angemessenen Verhältnis. Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFC und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren sowie möglicher Gesundheitsrisiken für den Menschen, ist der Schaden, der durch eine ungehinderte Nutzung des Grundwassers entstehen kann, erheblich größer, als die mit der Untersagung für den Einzelnen verbundenen Belastungen.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt unter Punkt 6 eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Köln im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

Bei den Adressaten dieser Allgemeinverfügung handelt es sich aufgrund des Bezuges auf eine konkrete Grundwassernutzung

in einem örtlich klar definierten Bereich um einen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis. Wegen der Vielzahl der Adressaten und da nicht alle Betroffenen ermittelt werden können, erfolgt daher die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 7

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist die Stadt Köln gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung und Nutzung von PFC-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierte Nutzungen zu vermeiden.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in ihrer Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie die laufenden Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFC erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag
gez. Peschen

Anlagen

Anlage 1: Karte mit örtlicher Darstellung des betroffenen Bereiches

Anlage 2: Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte für Perfluorverbindungen (PFC)

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung im Stadtbezirk Köln-Porz (Jeweils Teilbereiche der Stadtteile Porz, Eil, Urbach, Elsdorf, Grengel, Wahn und Wahnheide) zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in dem im beigefügten Lageplan (Anlage 1) markierten Bereich.
Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen
 - den Siedlungsbereich des Stadtteils Köln-Porz,
 - südliche Siedlungsbereiche von Porz-Finkenbergring und Porz Eil,
 - Siedlungsbereiche von Porz Urbach und Porz Elsdorf,
 - die Siedlungsbereiche von Porz-Grengel ohne das Kasernen- und Flughafenareal
 - nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahn und
 - nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahnheide ohne das Kasernenareal.
 Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen –unabhängig von Menge und Nutzungsart fördern und nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in einem Teilbereich von Köln-Porz zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag

gez. Peschen

Die Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Porz/Urbach/Grengel



Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung

Köln, den 31.03.2020

im Auftrag

K. Peschen

Peschen



0 0.5 1 km

1:150000

Anlage 2:

Gesundheitliche Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für PFC gemäß Umweltbundesamt (Stand 09/2016)

Stoff	Allg. Vorsorgewert VW[µg/l] (gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer)	Gesundheitlich lebenslang duldbarer Trinkwasserleitwert (LW) [µg/l] (gemäß TrinkwV toxikologisch abgeleiteter Wert)	Gesundheitlicher Orientierungswert GOW [µg/l] für das Trinkwasser (gilt jeweils vorläufig, bis ein LW existiert)	Additionsregel für PFC-Stoffgemische gemäß TRGS 402 (gilt nur für LW; Quotientensumme, dimensionslos)
Perfluorooctansäure PFOA	<=0,1*	0,1	--	1,0**
Perfluorooctansulfonsäure PFOS		0,1	--	1,0**
Perfluorbutansäure PFBA		10	--	1,0**
Perfluorbutansulfonsäure PFBS		6	--	1,0**
Perfluorpentansäure PFPA		--	3,0	--
Perfluorpentansulfonsäure PFPS		--	1,0	--
Perfluorhexansäure PFHxA		6	--	1,0**
Perfluorhexansulfonsäure PFHxS		0,1	--	1,0**
Perfluorheptansäure PFHpA		--	0,3	--
Perfluorheptansulfonsäure PFHpS		--	0,3	--
Perfluorononansäure PFNA		0,06	--	1,0**
Perfluordecansäure PFDA		--	0,1	--
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA		--	0,1	--
6:2 Fluortelomersulfonsäure H4PFOS		--	0,1	--

* Der Wert von = 0,1 µg/l dient dem Reinheitsanspruch gemäß DIN 2000 für Trinkwasser sowie dem hygienischen Prinzip der Minimierung vermeidbarer Belastungen im Trinkwasser unter Bezug auf § 6(3) TrinkwV 2001 und auch der rechtlichen Konkretisierung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable“). Nach dem ALARA-Prinzip soll der Gehalt einer Substanz, die aufgrund ihrer Eigenschaften ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann, in einem Lebensmittel (hier: Trinkwasser, Trinkwasserressource) so weit minimiert werden, wie dies „vernünftigerweise“ möglich ist.

Für bisher nicht bewertete oder nur teilbewertete PFC wird vorsorglich und hilfsweise der VWa <= 0,1 µg/l verwendet. Dieser Wert dient gemäß den Empfehlungen der Trinkwasserkommission (2007) zugleich als langfristig zu erreichendes Mindestqualitätsziel für die Summe aus PFOA, PFOS und ggf weiterer PFC („Summe aller PFC“).

** Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 402 mit dem LW als Bezugswert erfolgen: Zunächst ist für jede einzelne

Komponente der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen, stoffspezifischen LW im Trinkwasser zu errechnen. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bleiben dabei unberücksichtigt. Wenn danach als Summe aller Quotienten ein Wert von „kleiner oder gleich 1“ (dimensionslos) erhalten wird, ist das betreffende Trinkwasser lebenslang gesundheitlich duldbar. Bei Summen „größer 1“ sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die PFC-Konzentrationen soweit zu reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anlass der Verfügung

Im Zuge der Durchführung von stadtweiten Grundwasseruntersuchungen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln ergaben sich Auffälligkeiten für per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Kölner Süden. Die Grundwasserbelastungen erstrecken sich in Grundwasserfließrichtung bis zu den Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Hochkirchen. Auch die Oberflächengewässer in den Stadtteilen Immendorf und Rondorf sind von der Verunreinigung betroffen. Anschließend Untersuchungen bestätigten die Vermutung, dass die Schadstoffbelastung des Grundwassers seinen Ursprung in einem Industriestandort und dortigen Löschübungen hat.

Auf Grundlage von diesen und weiteren Untersuchungsergebnissen wird von dem Industrieunternehmen eine Sanierungsanlage für das Grundwasser betrieben. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Auf Grund der langsamen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Um die weitere Schadstoffverteilung in bisher unbelastete Bereiche sowie die Schadstoffverteilung in Böden und in der Nahrungskette zu vermeiden, soll die freie Nutzung von Grundwasser und Wasser aus Oberflächengewässern im betroffenen Bereich mit einer Allgemeinverfügung eingeschränkt werden.

Sachverhalt

In dem markierten Bereich auf der als **Anlage 1** beigefügten Karte liegen großflächige Grundwasserverunreinigungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien vor. Hierbei handelt es sich um synthetisch hergestellte Stoffe mit mehreren hundert Einzelverbindungen. Diese Chemikalien werden seit mehr als 60 Jahren produziert.

Die am häufigsten nachgewiesenen Stoffe sind Perfluoroktansäure (PFOA), Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS).

PFC weisen eine hohe Beständigkeit gegenüber UV-Strahlung und Verwitterung auf. Aufgrund ihrer schmutz-, farb-, fett-, öl- und wasserabweisenden Eigenschaften finden perfluorierte Chemikalien Anwendung in zahlreichen Industrie- und Konsumprodukten, hauptsächlich im Bereich der Oberflächen- und Papierveredelung und der Spezialchemie. Sie werden als wasserabweisende Beschichtung von Papier und Verpackungen, wasserdichter und atmungsaktiver Funktionskleidung und, da sie außerdem hitzestabil sind, auch als Grundstoff zur

112 Zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln- Immendorf und Rondorf sowie der Nutzung von Wasser aus den Oberflächengewässern der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken erlässt die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die erlaubnisfreie Benutzung der Oberflächengewässer der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 untersagt. Das Aufbringen von Wasser aus diesen Oberflächengewässern auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
3. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Immendorf und Köln-Rondorf in dem im beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereich.
Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen
 - den Siedlungsbereich des Stadtteils Immendorf und
 - den Siedlungsbereich des Stadtteils Rondorf
Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.
4. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen – oder die Oberflächengewässer in den Stadtteilen Immendorf und Rondorf i. S. v. § 25 und 26 WHG i. V. m. § 19 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.

Beschichtung von Pfannen und Töpfen eingesetzt. Darüber hinaus finden sie Anwendung in Farben, Reinigungsmitteln, Kosmetikartikeln, Pflanzenschutzmitteln, Feuerlöschern und hydraulischen Flüssigkeiten. Ein mengenmäßig bedeutender Einsatzbereich ist die Verwendung in Feuerlöschschäumen. Solche Schaummittel werden vor allem bei Flüssigkeitsbränden (z. B. von Ölen, Kraftstoffen und anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten) eingesetzt.

Ende 2006 wurden auf europäischer Ebene erste Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter PFC-Einzelstoffe auf der Grundlage einer Risikobewertung getroffen. Mit der Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 wurde auf die Gefahren durch die Verwendung der Stoffe Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) und deren Verbindungen aufmerksam gemacht und die Verwendung von PFOS eingeschränkt.

Die europäische Richtlinie wurde mit der 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007 in das deutsche Chemikalienrecht übernommen. Gemäß Anhang IV Nr. 32 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759) darf ab dem 27. Juni 2008 PFOS nur noch mit wenigen Ausnahmen und nur unter bestimmten Bedingungen verwendet oder gem. § 1 i.V.m. Anhang (zu § 1) Abschnitt 32 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867) in den Handel gebracht werden. Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) wurde insbesondere den Anhang IV der bisherigen GefStoffV mit seinen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen in die REACH-Verordnung überführt. Nunmehr enthält Anhang XVII der REACH-Verordnung EU-weit verbindliche und unmittelbar geltende Beschränkungen. Für PFOA tritt am 04.07.2020 aufgrund der Verordnung 2017/1000 der Europäischen Kommission eine EU-weite Beschränkung von Herstellung, Vermarktung, Import und Verwendung von PFOA, Salzen und Vorläuferverbindungen in Kraft.

Im Mai 2009 wurde PFOS von der Stockholmer Konvention in die Liste der zu beschränkenden Stoffe aufgenommen. Die Stockholmer Konvention, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft von völkerrechtlich bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (engl. persistent organic pollutants, POPs).

Lediglich für den Einsatz PFOS-haltiger Feuerlöschschäume galten Übergangsfristen. Die vorhandenen Bestände durften danach noch bis zum 21.06.2011 verwendet werden. Heute werden PFOS-Verbindungen lediglich stark eingeschränkt in der chemischen Synthese, der Metallisierung, der Foto- und Halbleiterindustrie sowie der Medizintechnik verwendet.

Am 07.07.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und deren Salze als besonders besorgniserregenden Stoff aufgrund seiner Eigenschaft, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar zu sein, nach Art. 57e der REACH-Verordnung in die Kandidatenliste der SVHC (Substances of very high concern) aufgenommen. Mögliche Verwendung findet PFHxS als Weichmacher, Schmierstoff, Benetzungsmittel, Tensid, Korrosionsschutz und ebenfalls in Feuerlöschschäumen.

Bewertungen

Grundwasser

Für das Grundwasser wurden durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA) und Bodenschutz/Altlasten (LABO) im Jahr 2017 Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) für verschiedene PFC-Einzelstoffe erarbeitet. Hierbei wurden die für das Schutzgut Trinkwassergewinnung geltenden Qualitätsanforderungen sowie ökotoxikologische Kriterien (PNEC, Umweltqualitätsnormen) berücksichtigt – der jeweils niedrigere Wert ist entscheidend für die Festlegung des GFS-Wertes im Grundwasser.

In NRW gelten für die Beurteilung von PFC-Kontaminationen im Grundwasser bis auf weiteres die Werte entsprechend der Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für Perfluorverbindungen gemäß Umweltbundesamt mit Stand 09/2016 (Anlage 2).

Trinkwasser

Das Umweltbundesamt hat nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung zur Bewertung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser veröffentlicht. In dieser wurden Höchstwerte als Trinkwasserleitwerte und gesundheitliche Orientierungswerte festgelegt. Als langfristiges Mindestqualitätsziel dient unter dem Aspekt des vorsorgeorientierten Trinkwasserschutzes ein allgemeiner Vorsorgewert (VW) von 0,1 µg/l für die Summe aller PFC.

Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 403 mit dem Leitwert als Bezugswert erfolgen. Für jeden PFC-Einzelstoff ist der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen Trinkwasserleitwert (LW) zu errechnen. Ergibt die Summe aller Quotienten einen Wert von „größer 1“, sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die die PFC-Konzentrationen soweit reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

Zusätzlich zu den gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerten für Perfluorverbindungen (PFC) hat das Umweltbundesamt für Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) am 18.12.2019 aus Vorsorgegründen einen vorübergehenden Maßnahmenwert für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen (Schwangere, stillende Mütter, Säuglinge und Kleinkinder bis zu einem Alter von 24 Monaten) von 0,05 µg/l im Trinkwasser empfohlen. Der vorübergehende Maßnahmenwert gilt bis zur Festlegung neuer gesundheitlicher Leitwerte für PFOA und PFOS.

Boden

Bisher wurden keine Grenzwerte für PFC im Boden gesetzlich festgelegt.

Die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen sind bisher unzureichend untersucht.

Bei den PFC – hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Einzelverbindungen von PFOA und PFOS – handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen aber auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder

toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die akute Toxizität beider Stoffe wird laut der Stellungnahme 0004/2009 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 11.09.2008 zwar als gering eingeschätzt. Die toxikologisch kritischen Eigenschaften sind aber nach dieser Stellungnahme für beide Stoffe in der langen Persistenz im menschlichen Organismus zu sehen. Nach entsprechend durchgeführten Tierversuchen werden sie als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und stehen im Verdacht, oberhalb einer bestimmten Dosis kanzerogen zu sein.

Bei PFC handelt es sich um langlebige organische Verbindungen, d. h. sie sind nicht oder nur sehr eingeschränkt abbaubar. Die große Stabilität der Stoffe führt bei weiterem Eintrag in die Umwelt zu Anreicherungen, die nach Aufnahme durch Organismen zu erheblichen Schadwirkungen führen können.

Sachlage

Im Rahmen von Beprobungen von bestehenden Grundwassermessstellen in den Stadtteilen Immendorf und Rondorf wurden in einer ganzen Reihe von Messstellen deutliche Gehalte oberhalb des allgemeinen Vorsorgewertes von 0,1 µg/l für die Summe PFC nachgewiesen. Teilweise wurden Werte bis zu 5,78 µg/l ermittelt. Damit sind die für NRW geltenden Werte um ein Vielfaches überschritten.

Die bisher innerhalb des Untersagungsbereiches analysierten perfluorierten Chemikalien liegen entweder als Einzelstoff oberhalb der jeweiligen GFS-Werte oder stellen unter Berücksichtigung der Additionsregel eine Grundwasserverunreinigung dar.

Ein ähnliches Bild bietet sich bei den durch Abgrabungen entstandenen künstlichen Oberflächengewässern. Die Oberflächengewässer werden von Grundwasser gespeist und durchströmt. Die vorhandenen Grundwasserverunreinigungen haben damit unmittelbaren Einfluss auf die Wasserqualität dieser Oberflächengewässer. Hier wurden 2018 PFC-Gehalte zwischen 0,280 µg/l und 4,53 µg/l Summe PFC gemessen.

Um eine Belastung der Fauna zu überprüfen, wurden Fische untersucht. In einzelnen Fischproben wurden Belastungen mit PFC bis 15 µg/kg festgestellt.

Die Untersagung der Grund- und Oberflächenwassernutzung ist zunächst bis zum 30.06.2035 befristet. Die Befristung orientiert sich zum einen an den Erfahrungen zur Sanierungsdauer anderer Grundwasserverunreinigungen, wie z. B. mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, aber auch an den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen mit PFC-Verunreinigungen in NRW.

Das Industrieunternehmen, das für die Verunreinigung verantwortlich ist, betreibt eine Sanierungsanlage für das Grundwasser. Abnehmende Konzentrationen belegen die Sanierungserfolge. Durch die langsame Fließgeschwindigkeit des Grundwassers im Boden von etwa 1 m pro Tag ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundwasserverunreinigung viele Jahre andauern wird.

Im Rahmen der laufenden Überwachung im Bereich der Grundwasserverunreinigungen mit PFC erfolgen regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Ermittlung der Grundwasser-

qualität. Auf Grundlage aller Untersuchungsergebnisse wird regelmäßig überprüft, ob Gewässernutzungen für bestimmte Bereiche wieder zugelassen werden können oder ggf. die Untersagung örtlich angepasst oder ausgedehnt werden muss.

Die in **Anlage 1** zur Allgemeinverfügung dargestellten Grenzen des Bereichs für die Untersagung der Grund- und Oberflächengewässernutzungen wurden unter Berücksichtigung der anzunehmenden örtlichen Nutzungssituation und der maximal zu erwartenden Ausdehnung der PFC-Belastung festgelegt. Als Grundlage wurden die vorherrschenden hydraulischen und hydrogeologischen Standortbedingungen sowie die Grundwasserfließgeschwindigkeit herangezogen.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten und gärtnerisch genutzte Flächen. Es sind vereinzelt private Brunnenanlagen bekannt, die Grundwasser zu Bewässerungszwecken nutzen. Die Siedlungsstruktur lässt weitere Brunnen vermuten. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser und das Wasser aus den Oberflächengewässern der Stadtteile Immendorf und Rondorf zur Gartenbewässerung, als sonstiges Brauchwasser oder sogar in unzulässiger Weise als Trinkwasser genutzt wird.

Geringe Konzentrationen von PFC wurden in den Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Hochkirchen der RheinEnergie AG festgestellt. Das von der RheinEnergie AG geförderte Wasser wird im Wasserwerk mit Aktivkohle aufbereitet. Im Trinkwasser werden die Vorsorgewerte weit unterschritten. Dies wird durch regelmäßige Untersuchungen durch die RheinEnergie AG sowie durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln kontrolliert. Daher besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitliche Gefährdung beim Genuss des Kölner Trinkwassers. Die RheinEnergie AG weist die PFC-Konzentrationen ihrer Trinkwässer regelmäßig über den folgenden LINK aus: https://www.rheinenergie.com/media/documents/trinkwasseranalyse/PFT-Untersuchung_Trinkwasser.pdf

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus den §§ 13, 15 und 16 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) sowie aus den §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) jeweils i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß §§ 13 und 15 LBodSchG NRW sowie §§ 114 und 115 LWG NRW i. V. m. § 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) hat das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Sonderordnungsbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und des WHG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Nach § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU vom 09.06.2009 i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 100 Abs. 1 WHG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Begründung zu den Anordnungen unter Punkt 1 bis 7

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenverän-

derungen nicht auftreten können. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorge- und Gegenmaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d. h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen erst gar nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Erlaubnisfreien Benutzungen von Grundwasser i. S. v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser zur Bewässerung genutzt wird und letztlich im Boden versickert. Hierbei sind im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung schädliche Bodenveränderungen zu erwarten bzw. zu besorgen.

In Immendorf wurde der Oberboden exemplarisch in einem Garten mit hohen Grundwasserbelastungen untersucht. Es wurden hier bereits Gehalte bis zu 1,07 µg/l PFC im Bodeneluat ermittelt.

In NRW wurden in einem vergleichbaren Fall Lebensmittelproben untersucht, bei dem der Schadstofftransfer vom Boden in die Pflanze und die Anreicherung in Nutzpflanzen belegt worden ist.

Infolge Förderung und Nutzung von belastetem Grundwasser werden auf Dauer schädliche Bodenveränderungen verursacht.

Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG sind erlaubnisfrei. Insofern ist auch nicht bekannt, welche Haushalte derzeit in welcher Menge und Qualität Grundwasser fördern. Die Siedlungsstruktur mit vorwiegend Einfamilienhäusern und einer Kleingartenanlage lässt die Nutzung von privaten Brunnen erwarten. Es sind bereits einige Gartenbrunnen bekannt.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass das Wasser aus den genannten Oberflächengewässern ebenfalls zu Bewässerungszwecken genutzt wird. Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 19 und 21 LWG NRW bedarf es keiner Erlaubnis oder Bewilligung für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnete Person sowie den Eigentümern der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) für den eigenen Bedarf.

Bereits stattfindende Entnahmen des belasteten Grund- bzw. Oberflächenwassers und das anschließende Aufbringen auf den Boden durch die Bewässerung von Nutz- und Zierpflan-

zen, als Brauchwasser oder unsachgemäßen Gebrauch (z. B. Planschbecken, Trinkwasser) werden durch § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG erfasst und sind daher einzustellen. Hinsichtlich möglicher zukünftiger Entnahmen ist aus Sicht des Bodenschutzes eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren und aufgrund der § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 BBodSchG die zukünftige Nutzung des Grundwassers bzw. des Wassers aus den Oberflächengewässern in den als belastet ausgewiesenen Gebieten zu untersagen.

Ob und in welchen Mengen Grundwasser oder Wasser aus den Oberflächengewässern für erlaubnisfreie Nutzungen entnommen wird, ist insbesondere hinsichtlich der Vielzahl von Grundstücken in dem Untersuchungsgebiet, auf denen erlaubnisfreie Nutzungen bereits stattfinden oder zukünftig erfolgen könnten – wenn überhaupt – nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand dauerhaft überprüfbar. Ferner sind auch nicht alle Personen ermittelbar, die vorhandene Brunnen oder das Wasser aus Oberflächengewässern nutzen könnten. Besucher und Verwandte der Grundstückseigentümer, die eine Nutzung betreiben könnten, sind im Vorfeld nicht eingrenzbar.

Unabhängig von den vorgenannten bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zusätzlich auch aus wasserrechtlicher Sicht Notwendigkeit und Grundlage für die Untersagung erlaubnisfreier Grundwassernutzungen sowie Nutzungen der Oberflächengewässer.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG hat die Gewässeraufsicht insbesondere die Aufgabe, die Gewässer zu überwachen. Zu den Gewässern gehört nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. S. 2 WHG auch das Grundwasser oder Teile davon. Das Grundwasser ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 47 WHG so zu bewirtschaften, dass es dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient. Insbesondere müssen die Verschlechterung des chemischen Zustands vermieden sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden.

Die Gewässeraufsicht hat gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen u. a. die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Für die von den bekannten Eintragsstellen ausgehende Grundwasserverunreinigung ist bereits aufgrund § 4 Abs. 3 BBodSchG die Notwendigkeit zur Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung gegeben. Von bodenschutzrechtlichen Pflichten unberührt, handelt es sich bei den vorliegenden Grundwasserverunreinigungen mit PFC auch unter wasserrechtlichen Vorgaben um eine schädliche Gewässeränderung i. S. v. § 3 S. 1 Nr. 10 WHG und stellt damit eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar, die es zu beseitigen gilt. Von den bodenschutzrechtlich nach § 4 Abs. 3 BBodSchG Verantwortlichen wird eine Behandlungsanlage zur Reinigung des Grundwassers im unmittelbaren Abstrom der Schadstoffquelle betrieben.

In wiederkehrenden Untersuchungskampagnen werden Grundwasserstände gemessen und Grundwasserproben untersucht, um sowohl die Grundwasserfließrichtung als auch die maximale Ausdehnung der Grundwasserverunreinigungen zu bestimmen und in ihrer weiteren Entwicklung zu beobachten. Veränderungen der Grundwasserstände, Fließrichtung und Schadstoffverteilung im Verlauf der gesamten Verunreinigungsfahne durch zusätzliche Grundwasserentnahmen wirken sich negativ auf die Beurteilung der gesamten Verunreinigungssituation aus.

In dem Untersagungsbereich erfolgen bereits erlaubnisfreie Grundwassernutzungen i. S. v. § 46 WHG. Im Nahbereich der bestehenden Grundwassermessstellen kommt es daher insbesondere zu unabwägbaren Veränderungen der Grundwasserstände, die in der Summe aller möglichen Grundwasserentnahmen die Vergleichbarkeit wiederkehrender Messungen in Frage stellen. Zudem sind lokale Schadstoffverlagerungen nicht auszuschließen.

Die Beseitigung der Beeinträchtigungen i. S. v. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG erfolgt vorliegend durch die Sanierung des Grundwasserschadens. Für den Erfolg einer effektiven Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum ist es notwendig, negativ beeinflussende Faktoren zu unterbinden. Hierzu gehören aufgrund wahrscheinlicher Schadstoffverlagerungen und zwingend gegebener Wechselwirkungen mit Maßnahmen zur Sanierung auch die privaten Grundwasserentnahmen im Bereich der Verunreinigungen.

Die Untersagung ist zunächst auf 15 Jahre befristet. Diese Frist ist so bemessen, dass entsprechend der Prognose mit ihrem Ablauf eine Sanierungsdauer von 10–15 Jahren erreicht wird. Anhand des bis dahin erzielten Sanierungserfolges ist dann eine genauere Einschätzung der Nutzungseinschränkungen oder -untersagungen und weiterhin erforderlicher Maßnahmen möglich.

Aus den Gesamtumständen, dass

- sich PFC in den Umweltmedien und Organismen anreichern und somit bei langfristiger Bewässerung eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen ist,
- gesetzlich ein Verbot zur Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen, bzw. ein Minimierungsgebot für PFOS vorliegt,
- PFOS und PFHxS in Verdacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein und ihre Langzeitfolgen noch unbekannt sind,
- die Aufnahme von PFC über Lebensmittel zu minimieren ist und
- unkontrollierte Grundwasserentnahmen die Untersuchung und Sanierung der Grundwasserverunreinigung erschweren würden,

ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit für ein ordnungsbehördliches Handeln.

Die Untersagung der Nutzung des Grundwassers und des Wassers aus den genannten Oberflächengewässern ist dabei sowohl aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Sicherung einer effektiven Grundwassersanierung, als auch im Hinblick auf den Schutz vor möglichen Gesundheitsrisiken geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – u. a. auch für die Betroffenen selbst – abzuwehren.

Es sind keine gleichermaßen geeigneten Alternativen ersichtlich, die die von der Untersagung Betroffenen weniger belasten würden. Insbesondere müsste das geförderte und mit PFC belastete Grundwasser und das Wasser aus den Oberflächengewässern sonst vor der Nutzung zu Bewässerungszwecken oder anderen Zwecken, z. B. Poolbefüllungen, aufwändig behandelt werden, um die Schadstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Demgegenüber stellt die bloße Untersagung einer sonst erlaubnisfreien Grundwasser- sowie Oberflächengewässernutzung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das mildeste Mittel dar. Die Untersagung ist damit auch erforderlich.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung sowie der Nutzung des Wassers aus den genannten Oberflächengewässern steht zu dem angestrebten Zweck, bisher unbelastete Bodenbereiche vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie zur Gewährleistung der optimalen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers und mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen in einem angemessenen Verhältnis. Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFC und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren sowie möglicher Gesundheitsrisiken für den Menschen, ist der Schaden, der durch eine ungehinderte Nutzung des Grundwassers und des Wassers aus den Oberflächengewässern entstehen kann, erheblich größer, als die mit der Untersagung für den Einzelnen verbundenen Belastungen.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt unter Punkt 7 eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Köln im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

Bei den Adressaten dieser Allgemeinverfügung handelt es sich aufgrund des Bezuges auf eine konkrete Grundwassernutzung in einem örtlich klar definierten Bereich bzw. des Bezuges auf eine Nutzung des Wassers der konkret bezeichneten Oberflächengewässer um einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Wegen der Vielzahl der Adressaten und da nicht alle Betroffenen ermittelt werden können, erfolgt daher die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung bzw. Oberflächengewässernutzung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) im Rahmen einer Allgemeinverfügung.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 8

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist die Stadt Köln gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung und Nutzung von PFC-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierte Nutzungen zu vermeiden.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in ihrer Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie die laufenden Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFC erforderlich. Das private Inter-

esse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag

gez. Peschen

Anlagen

Anlage 1: Karte mit örtlicher Darstellung des betroffenen Bereiches

Anlage 2: Tabelle der gesundheitlichen Trinkwasserhöchstwerte für Perfluorverbindungen (PFC)

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln- Immendorf und Rondorf sowie der Nutzung von Wasser aus den Oberflächengewässern der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die erlaubnisfreie Benutzung der Oberflächengewässer der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 untersagt. Das Aufbringen von Wasser aus diesen Oberflächengewässern auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

3. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Köln-Immendorf und Köln-Rondorf in dem im beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) markierten Bereich.

Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen

- den Siedlungsbereich des Stadtteils Immendorf und
- den Siedlungsbereich des Stadtteils Rondorf

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

4. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) – z. B. durch Gartenbrunnen – oder die Oberflächengewässer in den Stadtteilen Immendorf und Rondorf i. S. v. § 25 und 26 WHG i. V. m. § 19 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) unabhängig von Menge und Nutzungsart fördern und nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Teilbereichen von Köln- Immendorf und Rondorf sowie der Nutzung von Wasser aus den Oberflächengewässern der Stadtteile Immendorf und Rondorf zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

Im Auftrag

gez. Peschen

Die Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Rondorf/Immendorf



Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung

Köln, den 31.03.2020

im Auftrag

K. Peschen
Peschen



0 0.5 1 km

1:15000

Anlage 2:

Gesundheitliche Trinkwasserhöchstwerte unterschiedlicher Kategorien für PFC gemäß Umweltbundesamt (Stand 09/2016)

Stoff	Allg. Vorsorgewert VW[µg/l] (gilt als allgemeine Zielvorgabe für Rohwasser, Trinkwasser und Gewässer)	Gesundheitlich lebenslang duldbarer Trinkwasserleitwert (LW) [µg/l] (gemäß TrinkwV toxikologisch abgeleiteter Wert)	Gesundheitlicher Orientierungswert GOW [µg/l] für das Trinkwasser (gilt jeweils vorläufig, bis ein LW existiert)	Additionsregel für PFC-Stoffgemische gemäß TRGS 402 (gilt nur für LW; Quotientensumme, dimensionslos)
Perfluorooctansäure PFOA	<=0,1*	0,1	--	1,0**
Perfluorooctansulfonsäure PFOS		0,1	--	1,0**
Perfluorbutansäure PFBA		10	--	1,0**
Perfluorbutansulfonsäure PFBS		6	--	1,0**
Perfluorpentansäure PFPA		--	3,0	--
Perfluorpentansulfonsäure PFPS		--	1,0	--
Perfluorhexansäure PFHxA		6	--	1,0**
Perfluorhexansulfonsäure PFHxS		0,1	--	1,0**
Perfluorheptansäure PFHpA		--	0,3	--
Perfluorheptansulfonsäure PFHpS		--	0,3	--
Perfluornonansäure PFNA		0,06	--	1,0**
Perfluordecansäure PFDA		--	0,1	--
Perfluorooctansulfonamid, PFOSA		--	0,1	--
6:2 Fluortelomersulfonsäure H4PFOS		--	0,1	--

* Der Wert von = 0,1 µg/l dient dem Reinheitsanspruch gemäß DIN 2000 für Trinkwasser sowie dem hygienischen Prinzip der Minimierung vermeidbarer Belastungen im Trinkwasser unter Bezug auf § 6(3) TrinkwV 2001 und auch der rechtlichen Konkretisierung des ALARA-Prinzips (As Low As Reasonably Achievable“). Nach dem ALARA-Prinzip soll der Gehalt einer Substanz, die aufgrund ihrer Eigenschaften ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann, in einem Le-

bensmittel (hier: Trinkwasser, Trinkwasserressource) so weit minimiert werden, wie dies „vernünftigerweise“ möglich ist. Für bisher nicht bewertete oder nur teilbewertete PFC wird vorsorglich und hilfsweise der VWa <= 0,1 µg/l verwendet. Dieser Wert dient gemäß den Empfehlungen der Trinkwasserkommission (2007) zugleich als langfristig zu erreichendes Mindestqualitätsziel für die Summe aus PFOA, PFOS und ggf weiterer PFC („Summe aller PFC“).

** Zur Bewertung von Stoffsummen kann die zusätzliche Berücksichtigung der Additionsregel gem. TRGS 402 mit dem LW als Bezugswert erfolgen: Zunächst ist für jede einzelne Komponente der Quotient aus gemessener Konzentration und dem zugehörigen, stoffspezifischen LW im Trinkwasser zu errechnen. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bleiben dabei unberücksichtigt. Wenn danach als Summe aller Quotienten ein Wert von „kleiner oder gleich 1“ (dimensionslos) erhalten wird, ist das betreffende Trinkwasser lebenslang gesundheitlich duldbar. Bei Summen „größer 1“ sollten vorsorglich Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die PFC-Konzentrationen soweit zu reduzieren, dass die Quotientensumme auf einen Wert unterhalb von 1 verringert wird.

113 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen:

Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.04.2008 bis 30.06.2008** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:104	12.06.19	11.06.20
Sürth	013PGK:125	06.06.08	05.06.20
Sürth	013PGK:126	06.06.08	05.06.20
Sürth	013PGK:127	30.04.08	29.04.20
Sürth	013PGK:128	30.04.08	29.04.20
Sürth	013PGK:129	03.04.08	02.04.20
Süd	033PGK:72	30.06.17	29.06.20
Süd	033PGK:188	29.04.19	28.04.20
Süd	045APGK:76	07.06.19	06.06.20
Süd	088BPGK:20	22.05.18	21.05.20
Süd	088BPGK:26	22.06.18	21.06.20
Süd	088BPGK:112	13.04.07	12.04.19

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Süd	089PGK:73	07.05.08	06.05.20
Süd	089PGK:74	06.05.08	05.05.20
Süd	089PGK:75	05.05.08	04.05.20
Süd	089PGK:76	05.05.08	04.05.20
Süd	089PGK:77	30.04.08	29.04.20
Süd	089PGK:78	25.04.08	24.04.20
Süd	089PGK:79	21.04.08	20.04.20
Süd	089PGK:80	15.04.08	14.04.20
Süd	089PGK:81	15.04.08	14.04.20
Süd	089PGK:82	11.04.08	10.04.20
Süd	089PGK:83	10.04.08	09.04.20
Süd	089PGK:84	08.04.08	07.04.20
Süd	089PGK:85	08.05.08	07.05.20
Süd	089PGK:86	09.05.08	08.05.20
Süd	089PGK:87	02.06.08	01.06.20
Süd	089PGK:88	05.06.08	04.06.20
Süd	089PGK:89	10.06.08	09.06.20
Süd	089PGK:90	16.06.08	15.06.20
Süd	089PGK:91	18.06.08	17.06.20
Süd	089PGK:92	23.06.08	22.06.20
Süd	089PGK:93	24.06.08	23.06.20
Süd	089PGK:94	01.07.08	30.06.20
Melaten	077PGK:48	20.01.06	19.01.18
Melaten	077PGK:76	03.05.06	07.05.18
Melaten	077PGK:88	28.06.18	27.06.20
Melaten	077PGK:212	10.04.08	09.04.20
Melaten	077PGK:213	11.04.08	10.04.20
Melaten	077PGK:214	14.04.08	13.04.20
Melaten	077PGK:215	15.05.08	14.05.20
Melaten	077PGK:216	24.02.09	08.05.20
Melaten	077PGK:217	15.05.08	14.05.20
Melaten	077PGK:218	21.05.08	20.05.20
Melaten	077PGK:219	23.05.08	22.05.20
Melaten	077PGK:220	29.05.08	28.05.20
Melaten	077PGK:221	16.06.08	15.06.20
Melaten	077PGK:222	23.06.08	22.06.20
Melaten	077PGK:223	30.06.08	29.06.20
Melaten	077PGK:224	01.07.08	30.06.20
Melaten	077PGK:225	01.07.08	30.06.20
Melaten	082PGK:159	02.05.15	01.05.20
Melaten	082PGK:286	13.01.05	20.01.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
West	28PGK:96	15.11.07	14.11.15
West	32PGK:66	18.05.18	17.05.20
West	32PGK:90	20.02.07	19.02.19
West	32PGK:151	21.06.19	20.06.20
West	32PGK:215	24.04.08	23.04.20
West	32PGK:216	21.04.08	20.04.20
West	32PGK:217	16.04.08	15.04.20
West	32PGK:218	15.04.08	14.04.20
West	32PGK:219	14.04.08	13.04.20
West	32PGK:220	08.04.08	07.04.20
West	32PGK:226	11.01.10	22.04.20
West	32PGK:228	05.05.08	04.05.20
West	32PGK:229	19.05.08	18.05.20
West	32PGK:230	29.05.08	28.05.20
West	32PGK:231	05.06.08	04.06.20
West	32PGK:232	10.06.08	09.06.20
West	32PGK:233	12.06.08	11.06.20
West	32PGK:234	17.06.08	16.06.20
West	32PGK:235	20.06.08	19.06.20
West	32PGK:236	23.06.08	22.06.20
West	32PGK:244	01.07.08	30.06.20
West	32PGK:245	01.07.08	30.06.20
West	32PGK:246	27.06.08	26.06.20
West	32PGK:247	25.06.08	24.06.20
West	80PGK:20	15.04.08	14.04.20
Nord	034PGK:475	11.05.19	10.05.20
Nord	034PGK:477	30.05.18	29.05.20
Nord	034PGK:676	04.04.08	03.04.20
Nord	034PGK:677	09.04.08	08.04.20
Nord	034PGK:678	15.04.08	14.04.20
Nord	034PGK:679	21.04.08	20.04.20
Nord	034PGK:680	22.04.08	21.04.20
Nord	034PGK:681	22.04.08	21.04.20
Nord	034PGK:682	22.04.08	21.04.20
Nord	034PGK:683	23.04.08	22.04.20
Nord	034PGK:684	07.05.08	06.05.20
Nord	034PGK:685	08.05.08	07.05.20
Nord	034PGK:686	15.05.08	14.05.20
Nord	034PGK:687	15.05.08	14.05.20
Nord	034PGK:688	19.05.08	18.05.20
Nord	034PGK:689	23.05.08	22.05.20
Nord	034PGK:690	28.05.08	27.05.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Nord	034PGK:691	03.06.08	02.06.20
Nord	034PGK:692	05.06.08	04.06.20
Nord	034PGK:693	10.06.08	09.06.20
Nord	034PGK:694	12.06.08	11.06.20
Nord	034PGK:695	24.06.08	23.06.20
Nord	034PGK:696	24.06.08	23.06.20
Nord	034PGK:697	25.06.08	24.06.20
Nord	034PGK:698	26.06.08	25.06.20
Nord	034PGK:699	27.06.08	26.06.20
Nord	034PGK:700	30.06.08	29.06.20
Chorweiler	009PGK:8	09.04.14	08.04.20
Chorweiler	009PGK:47	03.04.15	02.04.20
Chorweiler	010PGK:73	05.10.07	04.10.19
Chorweiler	010PGK:85	26.06.19	25.06.20
Chorweiler	010PGK:99	22.04.08	21.04.20
Chorweiler	010PGK:100	02.05.08	01.05.20
Chorweiler	010PGK:101	17.06.08	16.06.20
Chorweiler	010PGK:102	17.06.08	16.06.20
Worringen	022PGK:62	30.05.15	29.05.20
Worringen	022PGK:117	24.06.08	23.06.20
Worringen	022PGK:124	08.05.08	07.05.20
Worringen	022PGK:126	20.05.08	19.05.20
Deutz	054PGK:118	16.06.19	15.06.20
Deutz	054PGK:165	08.04.17	07.04.20
Deutz	054PGK:174	03.06.17	02.06.20
Deutz	054PGK:176	16.06.19	15.06.20
Deutz	054PGK:230	26.05.18	25.05.20
Deutz	055PGK:18	02.05.19	01.05.20
Deutz	055PGK:73	30.04.08	29.04.20
Deutz	055PGK:75	08.05.08	07.05.20
Deutz	055PGK:76	15.05.08	14.05.20
Deutz	055PGK:77	28.05.08	27.05.20
Deutz	055PGK:78	29.05.08	28.05.20
Deutz	055PGK:79	17.06.08	16.06.20
Deutz	055PGK:80	17.06.08	16.06.20
Deutz	055PGK:81	18.06.08	17.06.20
Deutz	055PGK:82	24.06.08	23.06.20
Leidenhausen	073APGK:12	07.05.19	06.05.20
Leidenhausen	073APGK:27	17.04.08	16.04.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Leidenhausen	073APGK:28	28.04.08	27.04.20
Leidenhausen	073APGK:29	24.04.08	23.04.20
Leidenhausen	073APGK:30	22.04.08	21.04.20
Leidenhausen	073APGK:45	24.04.08	23.04.20
Leidenhausen	073APGK:46	13.05.08	12.05.20
Leidenhausen	073APGK:47	03.06.08	02.06.20
Leidenhausen	073APGK:48	10.06.08	09.06.20
Leidenhausen	073APGK:49	23.06.08	22.06.20
Leidenhausen	073APGK:67	30.06.08	29.06.20
Leidenhausen	073APGK:68	23.06.08	22.06.20
Leidenhausen	073APGK:69	02.06.08	01.06.20
Leidenhausen	073APGK:70	26.05.08	25.05.20
Leidenhausen	073APGK:71	08.05.08	07.05.20
Leidenhausen	073APGK:72	22.04.08	21.04.20
Leidenhausen	073PGK:116	11.06.19	10.06.20
Leidenhausen	073PGK:205	20.06.18	19.06.20
Mülheim	TPGK:269	21.04.08	20.04.20
Mülheim	TPGK:270	21.04.08	20.04.20
Mülheim	TPGK:271	14.04.08	13.04.20
Mülheim	TPGK:272	07.04.08	06.04.20
Mülheim	TPGK:283	14.04.08	13.04.20
Mülheim	TPGK:284	25.04.08	24.04.20
Mülheim	TPGK:285	30.04.08	29.04.20
Mülheim	TPGK:286	14.05.08	13.05.20
Mülheim	TPGK:287	23.05.08	22.05.20
Mülheim	TPGK:288	23.05.08	22.05.20
Mülheim	WPGK:1	11.06.08	10.06.20
Mülheim	WPGK:2	18.06.08	17.06.20
Kalk	043PGK:64	19.04.19	18.04.20
Kalk	043PGK:104	24.04.08	23.04.20
Kalk	043PGK:105	08.05.08	07.05.20
Kalk	043PGK:106	13.05.08	12.05.20
Kalk	043PGK:107	29.05.08	28.05.20
Kalk	043PGK:108	29.05.08	28.05.20
Kalk	043PGK:109	05.06.08	04.06.20
Kalk	043PGK:110	10.06.08	09.06.20
Kalk	043PGK:111	17.06.08	16.06.20
Kalk	043PGK:112	17.06.08	16.06.20
Kalk	043PGK:125	26.06.08	25.06.20
Kalk	043PGK:126	24.06.08	23.06.20
Kalk	079PGK:66	03.04.15	02.04.20

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Kalk	080PGK:53	24.06.19	23.06.20
Kalk	080PGK:54	15.06.19	14.06.20
Lehmbacher Weg	015PGK:61	11.04.08	10.04.20
Lehmbacher Weg	015PGK:62	18.04.08	17.04.20
Lehmbacher Weg	015PGK:63	13.06.08	12.06.20
Schönrather Hof	012PGK:156	04.07.05	03.07.17
Schönrather Hof	012PGK:233	05.05.08	04.05.20
Schönrather Hof	012PGK:234	23.06.08	22.06.20
Schönrather Hof	012PGK:235	09.06.08	08.06.20
Schönrather Hof	012PGK:236	14.05.08	13.05.20
Schönrather Hof	012PGK:237	05.05.08	04.05.20
Schönrather Hof	012PGK:238	28.04.08	27.04.20
Schönrather Hof	012PGK:239	23.04.08	22.04.20
Schönrather Hof	012PGK:240	17.04.08	16.04.20
Schönrather Hof	012PGK:243	20.06.08	19.06.20
Dünnwald	033PGK:39	15.06.19	14.06.20
Dünnwald	033PGK:53	12.06.19	11.06.20
Dünnwald	033PGK:71	17.06.08	16.06.20
Dünnwald	033PGK:73	30.05.08	29.05.20
Dünnwald	033PGK:74	09.05.08	08.05.20
Dünnwald	033PGK:75	11.04.08	10.04.20
Ost	033PGK:106	14.05.19	13.05.20
Ost	033PGK:107	11.06.19	10.06.20

114 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Leidenhausener Straße in Köln-Porz-Eil

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet nördlich des Friedhofs Leidenhausen, westlich der Eiler Kleingartenanlage, südlich der Wohnbebauung an der Leidenhausener Straße und am östlichen Ende einer Stichstraße von der Schubertstraße, östlich der Haydnstraße sowie östlich der Morzartstraße in Porz-Eil (Gemarkung Eil, Flur 9, Flurstücke 5/2, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 47, 77, 79, 139, 143, 230, 250, und teilweise 40, 45, 212, 213, 269) – Arbeitstitel: Leidenhausener Straße in Köln-Porz-Eil aufzustellen.

sener Straße in Köln-Porz-Eil – aufzustellen mit dem Ziel, Allgemeines Wohngebiet mit Planungsrecht für 190 bis ca. 250 Wohneinheiten mit Kleinst-, Einfamilien- und Doppelhäuser mit möglicher Einliegerwohnung, Doppel-Mehrfamilienhäuser 1 ½ Geschossig mit Deichhaus und bis zu 4 Wohneinheiten mit einem Eingang bis zweigeschossig und Mehrgenerationenhäuser festzusetzen.

Es sollen regenerative Energien maximal gewonnen werden durch Systeme nach neuestem Stand der Technik (Solarthermie, Photovoltaik, ...). Begrünungsprogramme für alle Fassaden sind anzustreben.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

115 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 15.09.2011 zu den Aufhebungsverfahren Nummer 3011 a und Teilauf- hebungsverfahren 121

Arbeitstitel: Fluchtlinienplan 3011 a ohne Arbeitstitel;
Fluchtlinienplan 121 „Kölner Stadterweiterung“ in
Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung der Einleitungsbeschlüsse vom 15.09.2011 zu dem Aufhebungsverfahren Nummer 3011 a und Teilaufhebungsverfahren 121 für das Gebiet südöstlich der Ulrepforte in Köln-Altstadt/Süd – Arbeitstitel: Fluchtlinienplan 3011 a ohne Arbeitstitel; Fluchtlinienplan 121 „Kölner Stadterweiterung“ in Köln-Altstadt/Süd – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

116 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Östlich Im Falkenhorst in Köln-Porz-Urbach

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. März 2020 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet nördlich der Kennedystraße, östlich der Grünfläche an der Straße Im Falkenhorst, südlich der Schubertstraße und westlich des Waldstückes in Urbach (Gemarkung Urbach, Flur 4, Flurstücke 3, 157, 294, und teilweise 184, 454 sowie in der Gemarkung Eil, Flur 18 mit den Flurstücken 411, 412 und teilweise 410) – Arbeitstitel: Östlich Im Falkenhorst in Köln-Porz-Urbach – aufzustellen mit dem Ziel, Allgemeines Wohngebiet, Fläche für Gemeinbedarf, öffentliche Grünflächen, Planungsrecht für eine weiterführende Schule (6/8-zügig) im südlichen Bereich des Plangebietes und für ca. 250 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern sowie eine Kindertagesstätte im nördlichen Bereich festzusetzen.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. April 2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

117 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbands- versammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 19. Mai 2020

Am Dienstag, dem 19. Mai 2020 um 18:00 Uhr findet in den Räumlichkeiten des WCCB (World Conference Center Bonn), Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. November 2019
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2019 an

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Sparkasse KölnBonn
5. Genehmigung einer im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung erteilten Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
6. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der Stellvertreterin
7. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandversammlung vom 19. November 2019
10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 30. April 2020

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

118 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Dr. Richter Holding GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.1168012.0013.7.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dr. Richter Holding GmbH HS: Aachener Str. 382, 50933 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Paffrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frank Jaulus

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.0084604.0150.4.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frank Jaulus HS: Breniger Str. 14, 53913 Swisttal

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Paffrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Huse, Huse GbR

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.1238828.0003.3.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Huse, Huse GbR HS: Geisselstr. 27, 50823 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Paffrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Meike Notthoff

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.1184767.0008.6.21333208

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Meike Notthoff HS: Krautstr. 19, 59425 Unna

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Paffrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung davo design GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 28.04.2020, 22.1104632.0020.4.3121

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.43, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

davo design GmbH HS: Am Wolfspfadchen 47, 53859 Niederkassel

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag
gez. Fuchs

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Ralf Guido Lövenich

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.0044964.0205.3.21335005

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.44, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ralf Guido Lövenich HS: Karl-Zörgiebel-Str. 29, 50259 Pulheim

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Maldonado Santiago

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Cramer Consult GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.0687525.0037.1.21328505

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.44, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Cramer Consult GmbH HS: Bergstr. 1, 75428 Illingen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020
Im Auftrag
gez. Diefenthal

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Marcin Cieslak**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.1123214.0057.0.21328505

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.44, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Marcin Cieslak HS: Riehler Str. 1, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020
Im Auftrag
gez. Diefenthal

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Mauro Pellegrini**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 29.04.2020, 22.0988832.0020.3.21328703

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.43, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Mauro Pellegrini HS: Hillscheider Weg 4, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020
Im Auftrag
gez. Faßbender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Andrei-Gabriel Stoican**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.04.2020, 22.1092949.0033.9.21329206

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.40, Venloer Str. 151–153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Andrei-Gabriel Stoican HS: Hoffnungsthaler Straße 1-A, 51491 Overath

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.04.2020
Im Auftrag
gez. Welbers

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Vladimir Grekov**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung zur Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sowie einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG, 28.04.2020, 331-20-Sar

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4C17, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Vladimir Grekov, Obere Sehlhofstr. 9, 42289 Wuppertal

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020
Im Auftrag
gez. Sarkar

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Juliana Odile Villordo

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung zur Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 31 AufenthG, 28.04.2020, 331-20-Sar

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4C17, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Juliana Odile Villordo, Roonstr. 44, 50674 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag

gez. Sarkar

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Srdah Malivuk

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 28.04.2020, Az. 333/101

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Srdah Malivuk, geb. am 18.07.1995 in Mitroviza/Serbien

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2019

Im Auftrag

gez. Laux

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Youssaf Sallah Hamdani, *01.01.2001 (Alias: Youssaf Sallah Hamdani, *14.05.2002)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Abschiebungsandrohung –, vom 29.04.2020, 333-112-KIVEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Youssaf Sallah Hamdani, An der Eiche 17, 50678 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag

gez. Schmitz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Maurice Kirstowski

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 28.04.2020, Aktenzeichen 501/112-05.2020

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 211, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag

gez. Röhrig

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Toniel Petkov**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 28.04.2020,
Aktenzeichen 501/112-05.49928

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 211, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.04.2020

Im Auftrag
gez. Röhrig

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Dirk Mörs**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 27.04.2020, 502/94 520/10-3122

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Dirk Mörs, Marienstr. 116, 50825 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.04.2020

Im Auftrag
gez. Dinc

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Manfred Winkler**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 02.01.2020, 502/94-1 520 1 08 08 2301

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Manfred Winkler, Detmolder Str. 10, 51109 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.04.2020

Im Auftrag
gez. Frohn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Dario Zellhuber**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 28.04.2020, 502/94-1 520 1 12 12 2348

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Dario Zellhuber, Etzweiler Str. 61, 50189 Elsdorf

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Murphi Kayati

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 28.04.2020, 502/94-1 520 1 21 21 1997

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Murphi Kayati, Tackenweide 17, 46446 Emmerich

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag

gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW

Benachrichtigung Frau Isaeva, Sevalalina; geboren am 30.06.1989

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, 28.04.2020, AZ: 503/51/1974

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Isaeva, Sevalalina, ofW, geboren am 30.06.1989

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag

gez. Frau Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –

Benachrichtigung Herr Markevics, Jurijs; geb. am 29.07.1964

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs; 28.04.2020; AZ: 503/51/1910

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Markevics, Jurijs, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag

gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –

Benachrichtigung Herr Ozetros, Michaelos; geb. am 25.12.1980

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs; vom 29.04.2020; AZ: 503/51/1997

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte, Abrechnung stationäre Krankenhilfe (503/41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ozetros, Michaelos, ofW

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.04.2020

Im Auftrag

gez. Bauer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Filipczyk, Adrian, *30.01.1985**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 29.04.2020, Aktenzeichen 1.503.1.5353.0753.8

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.04.2020

Im Auftrag

gez. Hüppeler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Tatjana Faßbender**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gem. § 24 SGB X

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Tatjana Faßbender, Im Rheintal 14, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.04.2020

Im Auftrag

gez. Schnitzler

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

11.05.2020 (Montag)	• Finanzausschuss • Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.30 Uhr • Stadtentwicklungsausschuss • Ausschuss für Umwelt und Grün • Liegenschaftsausschuss • Wirtschaftsausschuss • Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 17.30 Uhr	11.05.2020 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen (1) Bezirksrathaus Rodenkirchen, Großer Sitzungssaal (1. Etage, Raum 116), Hauptstraße 119, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld (1) Bezirksrathaus Ehrenfeld (Raum 116) Venloer Straße 419–421, 50825 Köln 17.00 Uhr
12.05.2020 (Dienstag)	Rechnungsprüfungsausschuss (1) Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen Saal (Raum-NR. B 121) 15.00 Uhr		
14.05.2020 (Donnerstag)	RAT Rathaus Spanischer Bau Ratssaal 15.30 Uhr	14.05.2020 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk (Nebengebäude des Bezirksrathauses) Raum 901, Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln 17.00 Uhr
(1) Aufgrund der aktuellen Situation ist die Sitzung nur für eine begrenzte Personenzahl freigegeben. Eine Anmeldung per E-Mail mit Name, Anschrift ist unbedingt erforderlich u. bedarf einer Zutrittsbestätigung.			

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 02 21 / 221-264 83, Fax 02 21 / 221-376 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.